

# AMTSBLATT

## FÜR DIE STADT FRANKFURT (ODER)

Jahrgang 14, Nr. 11, Frankfurt (Oder), 15. Oktober 2003

### INHALTSVERZEICHNIS

#### Amtlicher Teil

1. Satzung der Stadt Frankfurt (Oder) über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragsatzung – SABS) **Seite 186-191**
2. Einzelsatzung über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen für die Straßenausbaumaßnahme (2001) Ausbau der Burgwallstrasse in Frankfurt (Oder)/OT Lossow – **Seite 191-193**
3. Einzelsatzung über die Erhebung von Beiträgen für die straßenbaulichen Maßnahmen (1998 - 1999) Erneuerung und Verbesserung der Beleuchtungsanlagen in Frankfurt (Oder)/OT Booßen - Kleine Straße, Schäferberg und Bergstraße - **Seite 193-195**
4. Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Zweckverbandsversammlung (Entschädigungssatzung) **Seite 195**
5. Satzung zur Aufhebung der Gebührensatzung der Musikschule Frankfurt (Oder) - Teilbetrieb der Kulturbetriebe Frankfurt (Oder) vom 15.05.2000 **Seite 195**
6. Benutzungs- und Entgeltordnung der Musikschule Frankfurt (Oder) - Teilbetrieb der Kulturbetriebe Frankfurt (Oder) **Seite 196-198**
7. Entgeltordnung der Städtischen Museen Frankfurt (Oder) "Junge Kunst" und "Viadrina" Teilbetrieb des Eigenbetriebes KULTURBETRIEBE FRANKFURT (ODER) **Seite 198-199**
8. Bekanntmachung Dorfentwicklungsplanung für den Ortsteil Hohenwalde **Seite 199**
9. Information 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Frankfurt (Oder) **Seite 199**
10. Bekanntmachung 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Frankfurt (Oder), öffentliche Auslegung des Entwurfs gem. § 3 Abs. 3 Baugesetzbuch **Seite 200-206**
11. Bekanntmachung Durchführung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Frankfurt (Oder) **Seite 207**
12. Information Bebauungsplan BP-04-006, "Wohnungsbauort Römerhügel Frankfurt (Oder)" **Seite 207**
13. Bekanntmachung BP-06-014, "An der Birnbaumsmühle", Öffentliche Auslegung des Entwurfs gem. § 3 Abs. 3 Baugesetzbuch **Seite 208-209**

14. Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss und Durchführung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung zum Bebauungsplan BP-01-016, "Neue Messhöfe" **Seite 210-211**
15. Information Bebauungsplan BP-02-005, Städtebauliche Entwicklungsmaßnahme "Südöstliches Stadtzentrum von Frankfurt (Oder)" **Seite 212**
16. Bekanntmachung Bebauungsplan BP.06-013, "August-Bebel-Straße 35", Öffentliche Auslegung des Entwurfs gem. § 3 Abs. 3 Baugesetzbuch **Seite 212-213**
17. Information Einstellung des Planverfahrens zum Vorhaben- und Erschließungsplan VEP-7.7-001, "Errichtung eines Spitzenheizkraftwerkes im Industriegebiet Spitzkrug" **Seite 214**
18. Bekanntmachung Abschluss der Voruntersuchungen zur Sanierung des Gebietes Ferdinandstraße **Seite 214**
19. Bekanntmachung über Beschlüsse der 38. Stadtverordnetenversammlung am 18.09.2003 **Seite 214**  
- Fortsetzung Seite 185 -

### IMPRESSUM

Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder)

Herausgeber:

Stadt Frankfurt (Oder)

Der Oberbürgermeister

15230 Frankfurt (Oder), Marktplatz 1

Redaktion:

Amt für Stadtverordnetenangelegenheiten

Karola Kargert, Tel.: (03 35) 5 52 16 01, Fax.: (03 35) 5 52 16 99

Das Amtsblatt erscheint mindestens alle 2 Monate.

Es ist in den Objekten der Stadtverwaltung

Stadthaus, Goepelstr. 38

Amt für öffentliche Ordnung, Bischofstr. 6

Rathaus, Marktplatz 1

Tresen, Oderturm

sowie

- im Servicepunkt der Wohnungswirtschaft Frankfurt (Oder) GmbH, Heinrich-Hildebrand-Str. 20 b
- im Kundenzentrum der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH, Karl-Marx-Str. 195 (Lennépassage)
- beim Allgemeinen Sozialdienst, Martin-Opitz-Str. 7
- in der Kfz-Zulassungsbehörde, Komarow-Eck 22/23

kostenlos erhältlich und über Abonnement beim Vertreiber zu beziehen.

Porto und Versandkosten für Abonnenten 2,40 Euro pro Ausgabe

Gesamtherstellung und Vertrieb: Multi Media Frankfurt (Oder) GmbH  
Friedrich-Ebert-Str. 20  
15234 Frankfurt (Oder)

**20.** Bekanntmachung über Beschlüsse der 38. Stadtverordnetenversammlung in der Weiterführung am 01.10.2003 **Seite 215**

**21.** Bekanntmachung über die Entgelte der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung ab 01.01.2004 **Seite 215-218**

**22.** Öffentliche Bekanntmachung Schlussfeststellung Bodenordnungsverfahren **Seite 219**

**23.** Öffentliche Bekanntmachung des Antrages der Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Abwasserdruckleitung (Schmutzwasser) vom APW Frankfurt (Oder)-OT Markendorf bis Frankfurt (Oder) Buschmühlenweg **Seite 219-220**

**24.** Öffentliche Bekanntmachung des Antrages der Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für das öffentliche Abwassernetz in den Fluren 87, 89, 90, 92, 93, 94, 97, 98 und 154 der Gemarkung Frankfurt (Oder) **Seite 220-221**

**25.** Bekanntmachung über eine Fortführung des Liegenschaftskatasters **Seite 222**

**26.** Bekanntmachung Auszug aus der Liste der Fundtiere vom 01.10.2003 **Seite 222**

#### **Ende des amtlichen Teiles**

Aufgebote von Sparkassenbücher **Seite 223**

**AMTLICHER TEIL**

**Satzung der Stadt Frankfurt (Oder)  
über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche  
Maßnahmen (Straßenbaubeitragsatzung - SABS)**

Aufgrund § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27.06.1991 (GVBl. I S. 200), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) in ihrer Sitzung am 01.10.2003 folgende Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbaubeitragsatzung - SABS) beschlossen:

**§ 1  
Beitragstatbestand**

(1)  
Zum teilweisen Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung von Einrichtungen und Anlagen im Bereich der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze erhebt die Stadt Frankfurt (Oder) von den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke sowie von deren Nutzern nach § 9 Absatz 1 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457), Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

Diese Beiträge werden als Gegenleistung dafür erhoben, dass den Beitragsschuldnern durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Einrichtungen und Anlagen wirtschaftliche Vorteile geboten werden.

(2)  
Zu den Anlagen gehören auch Wohnwege, die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden können, und öffentliche Feld- und Waldwege (Wirtschaftswege).

**§ 2  
Umfang des beitragsfähigen Aufwandes**

(1)  
Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für:

1. den Erwerb (einschließlich der Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der Anlagen benötigten Grundstücke oder Teilen von Grundstücken.
2. den Zeitwert der von der Stadt Frankfurt (Oder) aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme.
3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Straßen, Wege und Plätze insbesondere der :
  - a) Fahrbahnen,
  - b) Rinnen und Bordsteine,
  - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitstreifen,
  - d) Gehwege,

- e) Radwege,
- f) kombinierte Geh- und Radwege,
- g) Beleuchtungseinrichtungen,
- h) Entwässerungseinrichtungen für die Oberflächenentwässerung der Anlage,
- i) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
- j) unselbständige Parkflächen, wie z. B. Standspuren und Parkbuchten,
- k) Bushaltestellen,
- l) unselbständige Grünanlagen, soweit sie Bestandteil der Anlage sind,
- m) Mischflächen.

4. die Umwandlung einer Anlage in

- a) eine Fußgängergeschäftsstraße,
- b) eine Fußgängerstraße,
- c) einen verkehrsberuhigten Bereich im Sinne des § 42 Absatz 4a Straßenverkehrsordnung (StVO).

5. die Beauftragung Dritter mit der Planung, Bauleitung und -überwachung.

(2)  
Zum beitragsfähigen Aufwand gehören auch die Aufwendungen für die Fremdfinanzierung der in Abs. 1 bezeichneten Maßnahmen.

(3)  
Nicht beitragsfähig sind:

1. die Kosten für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze,
2. die Kosten für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen,
3. die Mehrkosten für zusätzlich oder stärker auszubauende Grundstückszufahrten im öffentlichen Verkehrsraum.

**§ 3  
Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes**

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

**§ 4  
Anteil der Stadt Frankfurt (Oder) und der  
Beitragspflichtigen am Aufwand**

(1)  
Die Stadt Frankfurt (Oder) trägt den Teil des Aufwandes, der

- a) auf die Inanspruchnahme der Anlage durch die Allgemeinheit entfällt,
- b) bei der Verteilung des Aufwandes nach § 5 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.

Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

(2)  
Die im Absatz 3 festgesetzten anrechenbaren Breiten sind Höchstbreiten.

Überschreiten Anlagen die nach Absatz 3 anrechenbaren Höchstbreiten, so trägt die Stadt Frankfurt (Oder) den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein.

(3)

Der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand nach Abs. 1 Satz 2 und die anrechenbaren Breiten der Anlagen werden wie folgt festgesetzt:

bei (Straßenart)	Anrechenbare Breiten		Anteil der Beitragspflichtigen
	In Misch-, Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	In sonstigen Bau- gebieten sowie im Außenbereich (§ 35 BauGB)	
<b>1. Anliegerstraßen</b>			
a) Fahrbahn	8,50 m	6,00 m	70 %
b) Radweg (einschließlich Sicherheitsstreifen)	je 2,40 m	je 2,40 m	70 %
c) Park- und Abstellflächen	je 5,00 m	je 5,00 m	70 %
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	70 %
e) gemeinsamer Geh- und Radweg	je 3,50 m	je 3,50 m	70 %
f) Beleuchtung	-	-	70 %
g) Oberflächenentwässerung	-	-	70 %
h) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	70 %
i) Mischflächen	nicht vorgesehen	10,00 m	60 %
<b>2. Haupterschließungsstraßen</b>			
a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	50 %
b) Radweg (einschließlich Sicherheitsstreifen)	je 2,40 m	je 2,40 m	60 %
c) Park- und Abstellflächen	je 5,00 m	je 5,00 m	60 %
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	60 %
e) gemeinsamer Geh- und Radweg	je 3,50 m	je 3,50 m	55 %
f) Beleuchtung	-	-	60 %
g) Oberflächenentwässerung	-	-	50 %
h) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	60 %
<b>3. Hauptverkehrsstraßen</b>			
a) Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	20 %
b) Radweg (einschließlich Sicherheitsstreifen)	je 2,40 m	je 2,40 m	50 %
c) Park- und Abstellflächen	je 5,00 m	je 5,00 m	50 %
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	60 %
e) gemeinsamer Geh- und Radweg	je 3,50 m	je 3,50 m	50 %
f) Beleuchtung	-	-	50 %
g) Oberflächenentwässerung	-	-	35 %
h) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	50 %

(4)

Die in Absatz 3 Ziffern 1 bis 3 genannten Höchstbreiten sind Durchschnittsbreiten. Der Aufwand für z. B. Wendeanlagen am Ende von Stichstraßen und für Aufweitungen im Bereich von Einmündungen oder Abbiegespuren und dergleichen ist über die in Absatz 3 festgelegten Breiten hinaus beitragsfähig.

Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um je 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

(5)

Insbesondere für folgende öffentliche Straßen im Sinne des Brandenburgischen Straßengesetzes werden die Anteile der Stadt Frankfurt (Oder) und die anrechenbaren Breiten im Einzelfall durch Satzung festgesetzt:

- a) Hauptgeschäftsstraßen,
- b) Gemeindeverbindungsstraßen,
- c) Fußgängergeschäftsstraßen,
- d) sonstige Fußgängerstraßen,
- e) verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne des § 42 Abs. 4a StVO,
- f) öffentliche Feld- und Waldwege.

(6)

Im Sinne der Absätze 3 und 5 gelten als

1. **Anliegerstraßen:**  
Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch eine Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen.
2. **Haupterschließungsstraßen:**  
Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Nummer 3 sind.
3. **Hauptverkehrsstraßen:**  
Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Bereich der Ortsdurchfahrten.
4. **Hauptgeschäftsstraßen:**  
Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften im Erdgeschoss überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt.
5. **Fußgängergeschäftsstraßen:**  
Hauptgeschäftsstraßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anliegerverkehr möglich ist.
6. **sonstige Fußgängerstraßen:**  
Anliegerstraßen und Wohnwege, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine Nutzung für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist.

7. **Gemeindeverbindungsstraßen:**

Gemeindestraßen außerhalb der geschlossenen Ortslage und außerhalb eines im Bebauungsplan festgesetzten Baugebietes, die überwiegend dem Verkehr zwischen benachbarten Gemeinden oder Gemeindeteilen dienen oder zu dienen bestimmt sind.

8. **Öffentliche Feld- und Waldwege (Wirtschaftswege):**

Öffentliche Feld- und Waldwege in der Baulast der Gemeinde, die vornehmlich die Zufahrt zu land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken im Außenbereich ermöglichen oder erleichtern, aber in der Regel auch von Dritten in Anspruch genommen werden.

(7)

Für Anlagen, die in Abs. 3 und 5 nicht erfasst sind (z. B. Plätze, Immissionsschutzanlagen, die nicht von den erschließungsbeitragsrechtlichen Bestimmungen des BauGB erfasst werden) oder bei denen die festgesetzten anrechenbaren Breiten oder die Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt die Stadtverordnetenversammlung die anrechenbaren Breiten sowie die Anteile der Beitragspflichtigen im Einzelfall durch Satzung.

## § 5

### Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

(1)

Der nach den §§ 2 - 4 ermittelte Aufwand wird auf die Grundstücke, denen die Anlage durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme wirtschaftliche Vorteile bietet, nach dem Verhältnis ihrer Flächen verteilt.

Dabei werden Art und Maß der Nutzbarkeit der Grundstücke durch eine Vervielfältigung der maßgeblichen Grundstücksflächen mit den in den Absätzen 8 (Art der Nutzbarkeit) und 5 (Maß der Nutzbarkeit) bestimmten Nutzungsfaktoren berücksichtigt.

(2)

Als Grundstück im Sinne der Satzung gilt stets das in vollen Quadratmetern gemessene Grundstück im bürgerlich - rechtlichen Sinn.

(3)

Als Grundstücksfläche im Sinne des Abs. 1 gilt bei Grundstücken innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes (§ 30 Baugesetzbuch - BauGB), bei Grundstücken, auf denen Vorhaben aufgrund § 33 BauGB zugelassen wurden, bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) und innerhalb einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die gesamte Grundstücksfläche, die baulich, gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise genutzt wird oder genutzt werden kann.

Ebenso gilt bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), bei Grundstücken, die wegen entsprechender Festsetzungen im Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche/forstwirtschaftliche Nutzbarkeit) oder bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden oder genutzt werden können (z. B. Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder oder Kleingartenanlagen im Sinne des Bundeskleingartengesetzes), als Grundstücksfläche die Gesamtfläche des Grundstückes im bürgerlich - rechtlichen Sinn.

(4)

Sofern ein Bebauungsplan für Teile von Grundstücken bauliche, gewerbliche, industrielle oder damit vergleichbare Nutzungen vorsieht, bzw. diese mögliche Nutzung für andere Teile des selben Grundstückes ausschließt, wird für jede Teilfläche der jeweilige Nutzungsfaktor nach Absatz 5 gesondert angewendet. Gleiches gilt, wenn Teile von Grundstücken sowohl im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) oder im Bereich einer Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB als auch im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen.

(5)

Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzbarkeit werden die nach den Absätzen 3 und 4 ermittelten Flächen vervielfacht mit

- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
- b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
- c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
- d) 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit vier Vollgeschossen,
- e) 1,9 bei einer Bebaubarkeit mit fünf Vollgeschossen,
- f) 2,0 bei einer Bebaubarkeit mit sechs Vollgeschossen,
- g) 2,1 bei einer Bebaubarkeit mit sieben und mehr Vollgeschossen,
- h) 0,5 bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden oder genutzt werden können (z. B. Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder),
- i) 0,4 bei Grundstücken oder Teilen von Grundstücken mit einer Nutzung als Kleingartenanlage im Sinne des Bundeskleingartengesetzes,
- j) 0,3 bei Grundstücken oder Teilen von Grundstücken im unbeplanten Innenbereich, die weder baulich, gewerblich, industriell noch in damit vergleichbarer Weise genutzt werden und auch nicht genutzt werden dürfen sowie auch bei Grundstücken oder Teilen von Grundstücken, die nach einem vorliegenden Bebauungsplan nicht in dieser Weise nutzbar sind,
- k) 0,05 bei Grundstücken oder Teilen von Grundstücken im Außenbereich mit landwirtschaftlicher Nutzung oder Nutzung als Garten- und Grünfläche,
- l) 0,04 bei Grundstücken oder Teilen von Grund-

stücken mit Wasserflächen, wie z. B. Seen und Teiche,

- m) 0,02 bei Grundstücken oder Teilen von Grundstücken im Außenbereich mit forstwirtschaftlicher Nutzung.

Als Vollgeschosse im Sinne dieser Satzung gelten alle Geschosse nach den Bestimmungen der Brandenburgischen Bauordnung, die zu Wohn- oder Gewerbebezwecken genutzt werden können oder rein tatsächlich so genutzt werden.

(6)

Für Grundstücke oder Teile von Grundstücken innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder bei Grundstücken, auf denen Vorhaben aufgrund § 33 BauGB zugelassen wurden, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

- a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
- b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5 (wobei Bruchzahlen kleiner als 0,5 auf die vorausgehende Zahl abgerundet und ab 0,5 auf die nächste volle Zahl aufgerundet werden).
- c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,5 (wobei Bruchzahlen kleiner als 0,5 auf die vorausgehende Zahl abgerundet und ab 0,5 auf die nächste volle Zahl aufgerundet werden).

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zu Grunde zu legen. Dies gilt auch, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.

(7)

Für Grundstücke oder Teile von Grundstücken nach Absatz 4 Satz 2 außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Flächen, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

- a) bei bebauten Grundstücken/Grundstücksteilen aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Bleibt diese Zahl der Vollgeschosse hinter der Zahl der auf dem Grundstück/Grundstücksteil baurechtlich zulässigen Zahl der Vollgeschosse zurück (§ 34 BauGB), ist die Zahl der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse zu Grunde zu legen.
- b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken/Grundstücksteilen aus der Zahl der auf dem jeweiligen Grundstück/Grundstücksteil höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
- c) bei bebauten Grundstücken/Grundstücksteilen, bei denen wegen der Besonderheit des Bauwerkes die Zahl der Vollgeschosse nicht feststellbar ist, aus der Höhe des Bauwerkes, geteilt durch 3,5 (wobei Bruchzahlen kleiner als 0,5 auf die vorausgehende Zahl abgerundet und ab 0,5 auf die nächste volle Zahl aufgerundet werden). Bleibt diese so

ermittelte Zahl der Vollgeschosse hinter der baurechtlich zulässigen Zahl der Vollgeschosse zurück (§ 34 BauGB), ist die Zahl der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse zu Grunde zu legen.

- d) bei Grundstücken auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt.
- e) bei Grundstücken, auf denen nur Stellplätze oder Garagen zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt.
- f) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt, wenn diese Kirche nur eine Ebene ohne Zwischendecke aufweist. Wenn diese Kirche eine Zwischendecke aufweist, werden zwei Vollgeschosse zu Grunde gelegt.

(8)

Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzbarkeit werden die im Absatz 5 Buchstaben a) bis g) bestimmten Nutzungsfaktoren jeweils um 0,5 erhöht:

- a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart, wie z. B. Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, Messen, Ausstellung und Kongresse, Hafengebiete;
- b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;
- c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z.B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung mehr als ein Drittel der vorhandenen Geschossfläche übersteigt.

Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.

**§ 6**

**Abschnitte von Anlagen**

Für selbständig benutzbare Abschnitte einer Anlage kann der Aufwand jeweils gesondert ermittelt und veranlagt werden.

**§ 7**

**Kostenspaltung**

Der Beitrag bzw. die Vorausleistungen können für:

- a) Fahrbahn,
- b) Radweg,
- c) Gehweg,
- d) gemeinsamer Geh- und Radweg,

- e) Park- und Abstellflächen,
- f) Beleuchtung,
- g) Oberflächenentwässerung,
- h) unselbständige Grünanlagen

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.

**§ 8**

**Vorausleistungen**

Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Stadt Frankfurt (Oder) Vorausleistungen auf die künftige Beitragsschuld erheben.

Die Höhe der Vorausleistungen beträgt 80 % des voraussichtlichen endgültigen Straßenausbaubeitrages.

**§ 9**

**Ablösung des Beitrages**

Der Straßenausbaubeitrag kann durch öffentlich-rechtlichen Vertrag abgelöst werden. Der Ablösebetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenausbaubeitrages.

Ein Anspruch auf Abschluss eines Ablösevertrages besteht nicht.

**§ 10**

**Beitragsschuldner**

(1)

Beitragsschuldner ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.

(2)

Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3)

Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn im Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder der Ankauf des Grundstückes gemäß §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

(4)

Mehrere Eigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer haften jeweils als Gesamtschuldner der selben Schuld. Das gilt nicht für Beitragspflichtige nach § 10 Absatz 5.

(5)

Bei Wohnungseigentum nach dem Wohnungseigentumsgesetz und Teileigentümerschaft am Grundstück sind die Wohnungs-

und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil bzw. entsprechend ihrem Teileigentumsanteil beitragspflichtig.

(6)

Der Beitragsschuldner ist verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung durch die Stadt Frankfurt (Oder) zu machen und nachzuweisen. Er hat bei örtlichen Feststellungen der Stadt Frankfurt (Oder) die notwendige Unterstützung zu gewähren.

## § 11 Fälligkeit

Der Beitrag und die Vorausleistungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des jeweiligen Abgabenbescheides fällig.

## § 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig wird die Satzung der Stadt Frankfurt (Oder) über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragsatzung - SABS) vom 19.12.2001, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) Jg. 2002 Nr. 1 vom 23.01.2002, außer Kraft gesetzt. Der Erlass von Einzelsatzungen zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen bleibt in den, aufgrund Gesetz, Rechtsprechung oder nach dieser Satzung statthaften Fällen unberührt.

Frankfurt (Oder), 09.10.03

Martin Patzelt  
Oberbürgermeister

## Einzelsatzung

### über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen für die Straßenausbaumaßnahme (2001) - Ausbau der Burgwallstraße in Frankfurt (Oder)/OT Lossow -

Aufgrund § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 1, 2, 8 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27.06.1991 (GVBl. I S. 200), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) in ihrer Sitzung am 01.10.2003 folgende Satzung beschlossen:

## § 1 Beitragstatbestand

Zum teilweisen Ersatz des Aufwandes für

die Erneuerung und Verbesserung der Burgwallstraße in Frankfurt (Oder)/OT Lossow im Bereich von der Straße "An den

Teichen" bis zum Abzweig des Weges in nördlicher Richtung (ehemalige Heiztrasse)

und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzern nach § 9 Absatz 1 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) der Grundstücke, denen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser ausgebauten öffentlichen Anlage wirtschaftliche Vorteile erwachsen, erhebt die Stadt Frankfurt (Oder) Beiträge nach Maßgabe dieser Einzelsatzung.

## § 2 Umfang und Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

(1)

Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für

- die Erneuerung und Verbesserung der Fahrbahn
- die Erneuerung und Verbesserung der Oberflächenentwässerung der Straße
- die Beauftragung Dritter mit der Planung, Bauleitung und Bauüberwachung

(2)

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

## § 3 Anteil der Stadt Frankfurt (Oder) und der Beitragspflichtigen am Aufwand

(1)

Die Stadt trägt den Teil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Anlage durch die Allgemeinheit entfällt. Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

(2)

Die Burgwallstraße gemäß § 1 dieser Satzung ist beitragsrechtlich als Anliegerstraße eingestuft. Der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand beträgt 70 %. Die Stadt Frankfurt (Oder) trägt 30% des beitragsfähigen und den nichtbeitragsfähigen Aufwand.

## § 4 Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

(1)

Der nach den Regelungen der §§ 2 und 3 ermittelte Aufwand wird auf die Grundstücke, denen die Anlage durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme wirtschaftliche Vorteile bietet, nach dem Verhältnis ihrer Flächen verteilt.

Dabei werden Art und Maß der Nutzung der Grundstücke durch eine Vervielfältigung der Flächen mit den in den Absätzen 4 (Maß der Nutzung) und Absatz 6 (Art der Nutzung) bestimmten Nutzungsfaktoren berücksichtigt.

(2)

Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt stets das in vollen Quadratmetern gemessene Grundstück im bürgerlich - rechtlichen Sinn.

(3)

Als Grundstücksfläche im Sinne des Abs. 1 dieser Satzung gilt bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) die gesamte Grundstücksfläche, die baulich oder gewerblich genutzt wird oder genutzt werden kann.

(4)

Zur Berücksichtigung des Maßes der Nutzbarkeit werden die nach Absatz 3 ermittelten Flächen vervielfacht mit folgenden Faktoren:

- a) **1,0** bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss
- b) **1,3** bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen

Als Vollgeschosse im Sinne dieser Satzung gelten alle Geschosse nach den Bestimmungen der Brandenburgischen Bauordnung, die zu Wohn- oder Gewerbebezwecken genutzt werden können oder tatsächlich so genutzt werden.

(5)

Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Flächen, für die durch einen Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt ist, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

- a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Bleibt diese Zahl der Vollgeschosse hinter der Zahl der auf dem Grundstück baurechtlich zulässigen Zahl der Vollgeschosse zurück (§ 34 BauGB), ist die Zahl der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse zu Grunde zu legen.
- b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf dem jeweiligen Grundstück höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
- c) bei Grundstücken, auf denen nur Stellplätze oder Garagen zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt.
- d) bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt.

(6)

Zur Berücksichtigung der Art der Nutzbarkeit werden die in Absatz 4 Buchstaben a) und b) bestimmten Nutzungsfaktoren jeweils um 0,5 erhöht, bei Grundstücken im unbeplanten Bereich, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden, wenn diese Nutzung mehr als ein Drittel der vorhandenen Geschossfläche übersteigt

Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.

**§ 5  
Beitragsschuldner**

(1)

Beitragsschuldner ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des durch die Anlage erschlossenen Grundstückes ist.

(2)

Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3)

Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts.

Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

(4)

Mehrere Eigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer haften jeweils als Gesamtschuldner der selben Schuld.

(5)

Der Beitragsschuldner ist verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung durch die Stadt Frankfurt (Oder) zu machen und nachzuweisen. Er hat bei örtlichen Feststellungen der Stadt Frankfurt (Oder) die notwendige Unterstützung zu gewähren.

**§ 6  
Beitragsatz**

Für die straßenbauliche Maßnahme Ausbau der Burgwallstraße (2001) in Frankfurt (Oder)/OT Lossow (gemäß § 1) ergibt sich folgender Beitragsatz je qm anrechenbarer Grundstücksfläche für

die Erneuerung und Verbesserung der Fahrbahn, der Oberflächenentwässerung, Leistungen für Planung, Bauleitung und Bauüberwachung in Höhe von **1,7430603 Euro**

**§ 7  
Fälligkeit**

Der Beitrag wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

**§ 8  
In-Kraft-Treten**

Diese Einzelsatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2001 in Kraft.

Frankfurt (Oder), 09.10.03

Martin Patzelt  
Oberbürgermeister

**Einzelsatzung**

**über die Erhebung von Beiträgen für die straßenbaulichen  
Maßnahmen (1998 - 1999)  
Erneuerung und Verbesserung der Beleuchtungsanlagen in  
Frankfurt (Oder)/  
OT Booßen - Kleine Straße, Schäferberg und Bergstraße -**

Aufgrund § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 1, 2, 8 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27.06.1991 (GVBl. I S. 200), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) in ihrer Sitzung am 01.10.2003 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Beitragstatbestand**

Zum teilweisen Ersatz des Aufwandes für die Erneuerung und Verbesserung der Beleuchtungsanlagen

- a) Kleine Straße in Frankfurt (Oder)/OT Booßen - vom Knoten Bergstraße bis Außenbereichsgrenze
- b) Schäferberg in Frankfurt (Oder)/OT Booßen - vom Knoten Kleine Straße bis Einmündung Feldweg in Richtung Forstweg
- c) Bergstraße in Frankfurt (Oder)/OT Booßen - vom Knoten Schulstraße in Richtung Schäferberg, nördlich des Schäferbergeiches

und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzern nach § 9 Absatz 1 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) der Grundstücke, denen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser ausgebauten öffentlichen Anlagen wirtschaftliche Vorteile erwachsen, erhebt die Stadt Frankfurt (Oder) Beiträge nach Maßgabe dieser Einzelsatzung.

**§ 2  
Umfang und Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes**

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
  - die Erneuerung und Verbesserung der Beleuchtungsanlagen gemäß § 1 dieser Satzung

- die Beauftragung Dritter mit der Planung, Bauleitung und Bauüberwachung.

- (2) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

**§ 3  
Anteil der Stadt Frankfurt (Oder) und der  
Beitragspflichtigen am Aufwand**

- (1) Die Stadt trägt den Teil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Anlage durch die Allgemeinheit entfällt. Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

- (2) Die Straßen gemäß § 1 dieser Satzung sind beitragsrechtlich als Anliegerstraßen eingestuft. Der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand beträgt 70 %. Die Stadt Frankfurt (Oder) trägt 30 % des beitragsfähigen und den nichtbeitragsfähigen Aufwand.

**§ 4  
Verteilung des umlagefähigen Aufwandes**

- (1) Der nach den Regelungen der §§ 2 und 3 ermittelte Aufwand wird auf die Grundstücke, denen die Anlage durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme wirtschaftliche Vorteile bietet, nach dem Verhältnis ihrer Flächen verteilt.

Dabei werden Art und Maß der Nutzung der Grundstücke durch eine Vervielfältigung der Flächen mit den in den Absätzen 5 (Maß der Nutzung) und Absatz 7 (Art der Nutzung) bestimmten Faktoren berücksichtigt.

- (2) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt stets das in vollen Quadratmetern gemessenen Grundstück im bürgerlich – rechtlichen Sinn.

- (3) Als Grundstücksfläche im Sinne dieser Satzung gilt bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) die gesamte Grundstücksfläche, die baulich oder gewerblich genutzt wird oder genutzt werden kann.

- (4) Wenn Teile von Grundstücken sowohl im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) oder im Bereich einer Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB als auch im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, wird für jede Teilfläche der jeweilige Nutzungsfaktor nach Absatz 5 gesondert angewendet.

- (5) Zur Berücksichtigung des Maßes der Nutzbarkeit werden die nach Absatz 3 und 4 ermittelten Flächen vervielfacht mit folgenden Faktoren:

- a) **1,0** bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss
- b) **1,3** bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen
- c) **0,3** bei Grundstücken oder Teilen von Grundstücken im unbeplanten Innenbereich, die weder baulich, gewerblich, industriell noch in damit vergleichbarer Weise genutzt werden und auch nicht genutzt werden dürfen.
- d) **0,05** bei Grundstücken oder Teilen von Grundstücken im Außenbereich mit landwirtschaftlicher Nutzung oder Nutzung als Garten- und Grünfläche.

Als Vollgeschosse im Sinne dieser Regelung gelten alle Geschosse nach den Bestimmungen der Brandenburgischen Bauordnung (BgbBO), die zu Wohn- oder Gewerbebezwecken genutzt werden können oder tatsächlich so genutzt werden.

(6) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücksflächen, für die durch einen Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB keine Bestimmungen über das Maß der baulichen Nutzung festgesetzt sind, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

- a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Bleibt diese Zahl der Vollgeschosse hinter der Zahl der auf dem Grundstück zulässigen Zahl der Vollgeschosse zurück, ist die Zahl der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse zu Grunde zu legen.
- b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf dem jeweiligen Grundstück höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
- c) bei Grundstücken, auf denen nur Stellplätze oder Garagen zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt.
- d) bei Grundstücken auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt.

(7) Zur Berücksichtigung der Art der Nutzbarkeit werden die in Absatz 5 Buchstaben a) und b) bestimmten Nutzungsfaktoren jeweils um 0,5 erhöht, bei Grundstücken im unbeplanten Bereich, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden, wenn diese Nutzung mehr als ein Drittel der vorhandenen Geschossfläche übersteigt.

Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.

**§ 5  
Beitragsschuldner**

- (1) Beitragsschuldner ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des durch die jeweilige Anlage erschlossenen Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts.  
Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (4) Mehrere Eigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer haften jeweils als Gesamtschuldner der selben Schuld.
- (5) Der Beitragspflichtige ist verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung durch die Stadt Frankfurt (Oder) zu machen und nachzuweisen. Er hat bei örtlichen Feststellungen der Stadt Frankfurt (Oder) die notwendige Unterstützung zu gewähren.

**§ 6  
Beitragsatz**

Für die folgend aufgeführten straßenbaulichen Maßnahmen ergeben sich folgende Beitragssätze je qm anrechenbarer Grundstücksfläche für:

- a) Beleuchtungsanlage Kleine Straße (nach § 1 dieser Satzung) für die Erneuerung und Verbesserung der Beleuchtungsanlage, Leistungen für Planung, Bauleitung und Bauüberwachung  
in Höhe von: **0,1093500 Euro**
- b) Beleuchtungsanlage Schäferberg (nach § 1 dieser Satzung) für die Erneuerung und Verbesserung der Beleuchtungsanlage, Leistungen für Planung, Bauleitung und Bauüberwachung  
in Höhe von: **0,1291515 Euro**
- c) Beleuchtungsanlage Bergstraße (nach § 1 dieser Satzung) für die Erneuerung und Verbesserung der Beleuchtungsanlage, Leistungen für Planung, Bauleitung und Bauüberwachung  
in Höhe von: **0,1168698 Euro**

**§ 7  
Fälligkeit**

Der Beitrag wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

**§ 8  
In-Kraft-Treten**

Diese Einzelsatzung tritt rückwirkend zum 01.01.1998 in Kraft.

Frankfurt (Oder), 09.10.03

Martin Patzelt  
Oberbürgermeister

**Satzung  
über die Entschädigung der Mitglieder der  
Zweckverbandsversammlung der Sparkasse Oder-Spree  
(Entschädigungssatzung)**

**§ 1  
Geltungsbereich**

Die Entschädigungssatzung gilt für die ehrenamtlichen Mitglieder der Zweckverbandsversammlung.

**§ 2  
Grundsätze**

(1) Den Mitgliedern der Zweckverbandsversammlung wird zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes ein Sitzungsgeld gewährt. Das Sitzungsgeld ist so zu bemessen, dass der mit dem Amt verbundene Aufwand und die sonstigen persönlichen Aufwendungen abgegolten werden.

(2) Zu den persönlichen Aufwendungen zählen insbesondere zusätzlicher Bekleidungsaufwand, Kosten für Verzeehr, Fachliteratur und Fernspreckgebühren. Daneben werden Sitzungsgeld und Reisekostenentschädigung gewährt.

**§ 3  
Zahlungsbestimmungen**

(1) Das Sitzungsgeld wird nachträglich für jede Sitzung gezahlt. Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Sitzungsgeldes ist die persönliche Teilnahme an der Sitzung. Wird das Amt durch einen Stellvertreter wahrgenommen, so erhält dieser das Sitzungsgeld in voller Höhe ausgezahlt. Als Nachweis gilt die Unterschrift in der Anwesenheitsliste.

**§ 4  
Sitzungsgeld**

Ehrenamtliche Mitglieder der Zweckverbandsversammlung erhalten für jede Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 75 Euro.

**§ 5  
Reisekostenentschädigung**

(1) Für die Anreise und Abreise zu den Zweckverbandsversammlungen wird eine Reisekostenaufwandsentschädigung gezahlt.

(2) Diese Aufwandsentschädigung wird Zweckverbandsmitgliedern gewährt, welche über die Grenzen der Gemeinde, in der die Sitzung stattfindet, anreisen müssen.

(3) Es werden je gefahrenen Kilometer 0,22 Euro erstattet, dabei darf jedoch der Gesamtbetrag der Reisekostenvergütung die Kosten für die Benutzung von regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln nicht übersteigen.

**§ 6  
Inkrafttreten/Außerkräftreten**

(1) Die Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Zweckverbandsversammlung (Entschädigungssatzung) tritt am Tag ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt Frankfurt (Oder) und im Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree in Kraft.

Frankfurt (Oder), 4. September 2003

gez. Martin Patzelt  
Vorsitzender  
der Zweckverbands-  
versammlung

gez. Jörg Skibba  
Mitglied  
der Zweckverbands-  
versammlung

**Satzung zur Aufhebung der Gebührensatzung der  
Musikschule Frankfurt (Oder) - Teilbetrieb der  
Kulturbetriebe Frankfurt (Oder) vom 15.05.2000**

Aufgrund der §§ 5, 35 Abs. 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO Bbg.) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. S. 398) in der geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 01.10.2003 folgende Satzung zur Aufhebung der Gebührensatzung der Musikschule Frankfurt (Oder) – Teilbetrieb der Kulturbetriebe Frankfurt (Oder) beschlossen:

**§ 1 Aufhebung**

Die Gebührensatzung der Musikschule Frankfurt (Oder) – Teilbetrieb der Kulturbetriebe Frankfurt (Oder) vom 15.05.2000 wird aufgehoben.

**§ 2 Inkrafttreten**

Die Satzung zur Aufhebung der Gebührensatzung der Musikschule Frankfurt (Oder) - Teilbetrieb der Kulturbetriebe Frankfurt (Oder) tritt mit Ablauf des 31.01.2004 außer Kraft.

Frankfurt (Oder), 09.10.03

Martin Patzelt  
Oberbürgermeister

**Benutzungs- und Entgeltordnung der Musikschule Frankfurt (Oder) – Teilbetrieb der Kulturbetriebe Frankfurt (Oder)**

Auf der Grundlage der §§ 5, 35 Abs. 2, Nr. 10,15,75 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I, S. 398) in der geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) in ihrer Sitzung am 01.10.2003 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

**§ 1  
Allgemeines**

Die Musikschule ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Frankfurt (Oder) – sie ist ein Teilbetrieb des Eigenbetriebes Kulturbetriebe Frankfurt (Oder).

Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, Projekten und Kursen der Musikschule und für die Überlassung von Musikinstrumenten werden Entgelte auf privatrechtlicher Grundlage erhoben.

Zur Zahlung des Entgeltes sind die Teilnehmer verpflichtet, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter.

**§ 2  
Anmeldung**

Das Schuljahr umfasst den Zeitraum vom 01. August des Jahres bis zum 31. Juli des Folgejahres.

Erfolgt die Anmeldung für die unter § 5 Ziffer 1 aufgeführten Unterrichtsangebote im Laufe eines Monats, so ist der betreffende Monat voll entgeltpflichtig.

Bei verspätetem Einstieg in einen bereits laufenden Kurs werden die vollen Kursentgelte erhoben.

Die Ferien für die Allgemeinbildenden Schulen gelten auch für die Musikschule. Sie bleiben wie die gesetzlichen Feiertage unterrichtsfrei.

**§ 3  
Abmeldung**

Eine Kündigung ist nur zum Ende des Schulhalbjahres (31. Januar) und zum Ende des Schuljahres (31. Juli) möglich. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen und muss mindestens 2 Monate vorher bei der Verwaltung der Musikschule eingegangen sein.

Eine Kündigung der terminlich begrenzten Ausbildungsangebote unter § 5 Ziffer 2-4 ist nicht möglich. In Härtefällen ist auch eine Kündigung mit sofortiger Wirkung möglich. Die Werkleitung entscheidet im Einzelfall, wann ein Härtefall vorliegt.

**§ 4  
Ausschluss**

Schüler und Schülerinnen, die wiederholt gegen die Schulordnung verstoßen, können durch den Direktor der Schule vom weiteren Unterricht ausgeschlossen werden.

Der Ausschluss wird dem Schüler/der Schülerin, bei Minderjährigen dem gesetzlichen Vertreter, schriftlich mitgeteilt. Damit wird die Ausbildung durch die Schule beendet.

Das Unterrichtsentgelt wird nach der Anzahl der Wochenstunden erhoben, die durch die Musikschule bis zum Zeitpunkt des Ausschlusses angeboten wurde.

**§ 5  
Entgelte**

Bei Anmeldungen in der Musikschule Frankfurt (Oder) wird ein einmaliges Einrichtungsentgelt in Höhe von 5,00 Euro pro Schüler erhoben.

Das Entgelt ist als Jahresentgelt ausgewiesen und bezieht sich jeweils auf ein Schuljahr.

**1. Instrumental- und Gesangsunterricht / Musiktheorie**

	Jahresentgelt	monatliche Entgeltrate
- Einzelunterricht a 45 Min./Woche	618,00 Euro	51,50 Euro
- Einzelunterricht a 30 Min./Woche	462,00 Euro	38,50 Euro
- Zweiergruppe a 45 Min./Woche	384,00 Euro	32,00 Euro
- Dreiergruppe a 60 Min./Woche	384,00 Euro	32,00 Euro
- Dreier bis Vierer- gruppe a 45 Min./Woche	306,00 Euro	25,50 Euro

Ein Anspruch auf Gruppenunterricht besteht nur, wenn die gewünschte Unterrichtsform gewährleistet werden kann. Verringert sich im Gruppenunterricht die Schülerzahl durch Abmeldung eines oder mehrerer Schüler, bleibt für die verbleibenden Schüler das Entgelt bis zum 31. Juli/31. Januar unverändert.

**2. Musikalische Grundsstufe**

	Jahres- entgelt	Halbjahres- entgelt	monatliche Entgeltrate
Musikal. Früher- ziehung/Grund- ausbildung 45-60 Min./Woche	144,00 Euro	-	12,00 Euro
Musikgarten (halbjährl. Ausbildung) 45-60 Min./Woche		102,00 Euro	17,00 Euro
Instrumentenkarussell (halbjährl. Ausbildung) Teilnehmer:8 Schüler Unterrichtszeit: 45 Min./Woche		60,00 Euro	-

**3. Behindertenausbildung/Musiktherapeutische Ausbildung**

Die Grundlage für die Ermittlung der Entgelte bildet eine Kalkulation. In dieser Kalkulation werden neben der Dauer der Ausbildung, die Aufwandskosten sowie die Teilnehmerzahl berücksichtigt.

Einzelheiten werden vertraglich geregelt.

4. Kurse / Workshops / Projekte

Die Grundlage für die Ermittlung der Entgelte bildet eine Kalkulation.  
In dieser Kalkulation werden neben der Dauer der Ausbildung, der Aufwand sowie die Teilnehmerzahl berücksichtigt. Das konkrete Angebot der einzelnen Kurse, Workshops und Projekte informiert Interessenten über inhaltliche Details und Entgelte.  
Einzelheiten werden vertraglich geregelt.

5. Für außerplanmäßigen zusätzlichen Unterricht an Wochenenden, während der Ferien sowie für Probenlager, Ferienprojekte und organisierte Freizeiten werden Kostenbeteiligungen erhoben.

6. Ergänzungsfächer
- elementare Musiklehre
  - Korrepetition
  - Kammermusik
  - Orchester
  - Ensembles
  - Bands

Entgelte für Ergänzungsfächer werden nur erhoben, wenn der Teilnehmer / die Teilnehmerin nicht Schüler bzw. Schülerin in der Musikschule ist.

Schüler und Schülerinnen, die keinen Unterricht entsprechend § 5, Ziffer 1 belegen, zahlen für die Belegung von Ergänzungsfächern ein Jahresentgelt von 66,00 Euro.

7. Prüfungen

Nachprüfungen und außerplanmäßige Prüfungen können auf Antrag der Schüler und Schülerinnen gegen ein Entgelt von 26,00 Euro abgelegt werden.

8. Nutzungsentgelt

Werden Instrumente und Anlagen der Musikschule während des Unterrichtes genutzt, wird ein monatliches Entgelt von 1,00 Euro erhoben.

9. Nutzungsentgelt für Instrumente

Für die Überlassung von schuleigenen Instrumenten wird ein monatliches Nutzungsentgelt, zuzüglich der gesetzlichen ermäßigten Mehrwertsteuer, erhoben.  
Die Nutzungsdauer beträgt höchstens ein Schuljahr. Sie kann auf Antrag verlängert werden.  
Entgelte nach Wertgruppen

				monatlich	
Wertgruppe I	bis	250,00	Euro	5,00	Euro
Wertgruppe II	bis	750,00	Euro	10,00	Euro
Wertgruppe III	über	750,00	Euro	15,00	Euro

10. Unterricht außerhalb der Musikschule

Bei Unterrichtserteilung außerhalb der Musikschule werden Schüler/Schülerinnen die Aufwendungen z.B. Fahrtkosten, Transportkosten in Rechnung gestellt.

**§ 6  
Ermäßigungen**

Das Entgelt kann auf schriftlichen Antrag ermäßigt werden. Mit Wegfall der Voraussetzung für eine Ermäßigung entfällt der Anspruch auf diese.  
Die Ermäßigung ist jeweils vor Beginn eines neuen Musikschuljahres neu zu beantragen.

Folgende Ermäßigungen gelten nur für die unter § 5 Ziffer 1 aufgeführten Unterrichtsangebote:

1. Familienermäßigung

Bei mehreren Familienmitgliedern, die die unter § 5, Ziffer 1 aufgeführten Unterrichtsangebote in Anspruch nehmen, zahlt ein Familienmitglied 100 % Jahresentgelt, bei jedem weiteren Familienmitglied ermäßigt sich das jeweilige Jahresentgelt um 25 %.

2. Nach Vorlage des Frankfurt-Passes der Stufen II und III wird für den Zeitraum seiner Gültigkeit eine Ermäßigung des Jahresentgeltes von 50 % gewährt.

3. Für die Inanspruchnahme zusätzlichen Unterrichtes nach § 5, Ziffer 1 wird jeweils eine Ermäßigung von 25 % des Jahresentgeltes gewährt.

Kommen mehrere Ermäßigungen in Betracht, kommt nur eine Ermäßigung, die jeweils günstigste Variante zur Anwendung.

**§ 7  
Erstattungen**

1. Fällt aus Gründen, die durch die Musikschule zu vertreten sind, Unterricht aus, wird Nachholunterricht angeboten.

2. Kann ein Nachholunterricht nicht angeboten werden und werden innerhalb eines Schuljahres weniger als 35 Wochen Hauptfachunterricht erteilt, kann eine Erstattung bzw. Aussetzung der anteiligen Entgelte schriftlich bis zum 15. August für das zurückliegende Schuljahr bei der Verwaltung der Musikschule beantragt werden.

3. Für Unterrichtsausfall, den die Musikschule nicht zu vertreten hat, besteht kein Anspruch auf Nachholunterricht bzw. auf Erstattung des anteiligen Entgeltes.

4. Bei vorzeitigem Ausscheiden des Schülers/der Schülerin besteht weiterhin die Zahlungspflicht bis zum nächsten Abmeldungstermin. (siehe § 3)

**§ 8  
Zahlungsbedingungen**

1. Das Entgelt kann als Einmalzahlung oder als Ratenzahlung verbahrt werden.

2. Die Entgelte sind 14 Tage nach Zugang der Rechnung fällig.

3. Bei Zahlungsrückstand kann der Ausbildungsvertrag durch die Musikschule fristlos gekündigt werden bzw. die Ausbildung bis zum Eingang der Forderung ausgesetzt werden.

**§ 9  
Haftung**

Eine Haftung der Stadt Frankfurt (Oder) für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die bei der Teilnahme am Unterricht, bei einem Aufenthalt in den Räumen der Musikschule oder in den von der Musikschule sonst genutzten Räumen entstehen ist ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden ist auf Vorsatz oder Fahrlässigkeit der Bediensteten der Stadt Frankfurt (Oder) - Eigenbetrieb Kulturbetriebe- zurückzuführen.

**§ 10  
In-Kraft-Treten**

Die Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.02.2004 in Kraft.

Frankfurt (Oder), 09.10.03

Martin Patzelt  
Oberbürgermeister

**Entgeltordnung der Städtischen Museen Frankfurt (Oder)  
"Junge Kunst" und "Viadrina" Teilbetrieb des Eigenbetriebes  
KULTURBETRIEBE FRANKFURT (ODER)**

Aufgrund der §§ 5, 35 Abs. 2 Nr. 10, 15, 75 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398) in der geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 01.10.2003 folgende Entgeltordnung beschlossen:

**§ 1  
Allgemeines**

Die Städtischen Museen Viadrina und Junge Kunst Frankfurt (Oder) erheben für die Nutzung ihrer Einrichtungen und die erbrachten Leistungen Entgelte entsprechend dieser Ordnung.

**§ 2  
Entgelte für Eintritt**

	Museum Junge Kunst Junkerhaus/Packhof Rathaushalle	Junkerhaus/Packhof Rathaushalle
Erwachsene	3,00 Euro	4,00 Euro

Eine Ermäßigung auf Einzelkarten von 30 % erhalten:

- Studenten, Auszubildende
- Grundwehr- und Ersatzdienstleistende
- Rentner
- Schwerbehinderte und eine berechnigte Begleitperson

Eine Ermäßigung auf Einzelkarten in Höhe von 50 % erhalten:

- Inhaber des Frankfurt-Passes
- polnische Bürger
- Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren

Kindergartengruppen, Schul- und Ausbildungsklassen und deren Betreuer sind vom Entgelt befreit.

Mitglieder der Fördervereine beider Museen zahlen keine Entgelte für den Besuch der Ausstellungen.

	Museum Junge Kunst	Junkerhaus/Packhof Rathaushalle	Junkerhaus/Packhof Rathaushalle
Gruppen (ab 11 Personen) pro Person	2,00 Euro	1,50 Euro	3,00 Euro
Familienkarte (ab 2 Erwachsene/1 Kind bis zum Alter von 18 Jahren)	5,00 Euro	4,00 Euro	7,00 Euro
Jahreskarte	15,00 Euro	10,00 Euro	25,00 Euro
Jahreskarte/ Studenten	7,00 Euro	5,00 Euro	12,00 Euro

Bei besonders kosten- und arbeitsaufwendigen Sonderausstellungen können je Ausstellung zusätzliche Entgelte erhoben werden, die Zuständigkeit liegt dann bei der Werkleitung.

Jeden 1. Mittwoch im Monat wird für den Besuch der Ausstellungen kein Entgelt erhoben.

Ausstellungen in der Gedenkstätte "Opfer der politischen Gewaltherrschaft", Collegienstr. 10: Eintritt frei

**§ 3  
Entgelte für Führungen**

Führungen durch eine der Ausstellungen für Einzelpersonen und Gruppen 10,00 bis 50,00 Euro.

Historische Stadtführungen für Schulklassen 10,00 Euro

für sonstige Gruppen ab 11 Personen 30,00 bis 50,00 Euro

Die Höhe wird jeweils zwischen beiden Partnern schriftlich vereinbart und richtet sich nach der Thematik, der Zeitdauer und dem Aufwand der Führung.

**§ 4  
Entgelte für Informationen, Dienstleistungen u.ä.**

1. Für schriftliche Auskünfte, die Nachforschungen in den Beständen erfordern, wird für jedeangefangene Halbstunde Arbeitszeit ein Entgelt in Höhe von 10,00 Euro erhoben.

2. Anfertigung von Kopien
- DIN A4 0,51 Euro
  - DIN A3 1,02 Euro

3. Erwerb von Reproduktionen für die Veröffentlichung in Büchern und Broschüren

Auflage über	500 bis 1.000 Exemplare	40,00 Euro
Auflage bis	5.000 Exemplare	50,00 Euro
Auflage bis	10.000 Exemplare	100,00 Euro
Auflage über	10.000 Exemplare	150,00 Euro

Zuzüglich der Kosten des Fotografen.

4. Für die Anfertigung von Passepartouts werden folgende Entgelte erhoben

Größe	70 x 100 cm	22,00 Euro
	80 x 100 cm	22,00 Euro
	50 x 70 cm	15,00 Euro

5. Foto- und Videoaufnahmen

für Fotoaufnahmen zu kommerziellen Zwecken	10,00 Euro
für Videoaufnahmen zu kommerziellen Zwecken	20,00 Euro
für Fotoaufnahmen zu privaten Zwecken (ohne Blitz)	2,00 Euro
für Videoaufnahmen zu privaten Zwecken	5,00 Euro

**§ 5**

**Entgelte für Lesungen und Vorträge**

Für Lesungen und Vorträge wird ein Entgelt in Höhe von 2,00 bis 8,00 Euro erhoben.

Das Entgelt richtet sich nach den jeweiligen Kosten der Veranstaltung.

Für Mitglieder des Fördervereins beider Museen und Inhaber von Jahreskarten wird eine Ermäßigung von 50 % gewährt.

**§ 6**

**In-Kraft-Treten**

Die Entgeltordnung der Städtischen Museen Frankfurt (Oder), Teilbetrieb des Eigenbetriebes Kulturbetriebe Frankfurt (Oder), tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) in Kraft.

Gleichzeitig treten die Entgeltordnungen des Museums Viadrina vom 05.10.2001 und des Museums Junge Kunst vom 07.02.2002 außer Kraft.

Frankfurt (Oder), 09.10.03

Martin Patzelt  
Oberbürgermeister

**Bekanntmachung**

**Dorfentwicklungsplanung für den Ortsteil Hohenwalde**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 01.10.2003 die Dorfentwicklungsplanung Hohenwalde einschließlich Erläuterungsbericht als informelle Planung beschlossen.

Zuvor war über die Berücksichtigung der eingegangenen Anregungen von Bürgern und der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange entschieden worden. Der Oberbürgermeister wurde beauftragt die Bürger und Träger öffentlicher Belange von dem Ergebnis dieses Beschlusses in Kenntnis zu setzen. Dies geschieht gesondert in schriftlicher Form.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im vollen Wortlaut während der allgemeinen Sprechzeiten im Amt für Bauleitplanung, Bauaufsicht und Sanierung, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder) Haus 1, 1.OG, Zimmer 1.421 eingesehen werden.

Jedermann hat auf Dauer die Möglichkeit, die Dorfentwicklungsplanung und den Erläuterungsbericht im Amt für Bauleitplanung, Bauaufsicht und Sanierung, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder) Haus 1, 1.OG, Zimmer 1.421 während der Bürgersprechstunden einzusehen und über den Inhalt Auskunft zu verlangen.

Die Ergebnisse der Dorfentwicklungsplanung sind damit gem. § 1 Abs. 5 Nr. 10 Baugesetzbuch bei künftigen Planungen und Entscheidungen zu berücksichtigen.

Frankfurt (Oder), den 10.10.2003

Martin Patzelt  
Oberbürgermeister

**Information**

**3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Frankfurt (Oder)**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 01.10.2003 den abschließenden Beschluss über die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Frankfurt (Oder) gefasst. Der Erläuterungsbericht wurde gebilligt. Der Oberbürgermeister wurde beauftragt, die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Zuvor war über die Berücksichtigung der während des Planverfahrens eingegangenen Anregungen von Bürgern sowie der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange entschieden worden. Der Oberbürgermeister wurde beauftragt die Bürger und Träger öffentlicher Belange, die sich am Verfahren beteiligt haben, von dem Ergebnis dieses Beschlusses in Kenntnis zu setzen. Dies geschieht gesondert in schriftlicher Form.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im vollen Wortlaut während der allgemeinen Sprechzeiten im Amt für Bauleitplanung, Bauaufsicht und Sanierung, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder) Haus 1, 1.OG, Zimmer 1.421 eingesehen werden.

Frankfurt (Oder), den 10.10.2003

Martin Patzelt  
Oberbürgermeister

**Bekanntmachung****4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Frankfurt (Oder), Öffentliche Auslegung des Entwurfs gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 01.10.2003 den Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Frankfurt (Oder) (Stand 14.07.2003) gebilligt und dessen öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997, BGBl. I S. 2141; zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung zur Ersetzung von Zinssätzen vom 05.04.2002, BGBl. I S. 1250) beschlossen.

Der Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im vollen Wortlaut während der allgemeinen Sprechzeiten im Amt für Bauleitplanung, Bauaufsicht und Sanierung, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder) Haus 1, 1.OG, Zimmer 1.421 eingesehen werden.

Von der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes sind die nachfolgend genannten und in den beigefügten Übersichtsplänen gekennzeichneten Gebiete betroffen:

- Teilbereich Ä 4.1 - Birnbaumsmühle  
Fläche westlich der Birnbaumsmühle und nördlich der Schubertstraße
- Teilbereich Ä 4.2 - geplante Verbindungsstraße vom kV- Terminal zur B 112 neu  
Straße vom kV- Terminal zur B 112 neu
- Teilbereich Ä 4.3 - Sportplatz im Bereich der August- Bebel- Straße 35  
Fläche nördlich der August- Bebel- Straße 35; alter Kasernenbereich
- Teilbereich Ä 4.4 - Friedrich- Ebert- Straße  
Fläche südlich der Friedrich- Ebert- Straße und des neuen Standortes Gauss- Gymnasium
- Teilbereich Ä 4.5 - östlich B 112  
Maßnahmefläche östlich der B 112
- Teilbereich Ä 4.6 - Gewerbegebiet Booßen  
Fläche westlich der Wulkower Straße und nördlich der Berliner Straße in Booßen

Der Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplans liegt mit Erläuterungsbericht zur Einsicht für die Dauer eines Monats öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen geltend gemacht werden (§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch).

Das Ergebnis der Prüfung von Anregungen wird den Einsendern nach Beschluss durch die Stadtverordnetenversammlung mitgeteilt.

**Ort der Auslegung:**

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)  
Dezernat Wirtschaft, Stadtentwicklung und Bauen  
Amt für Bauleitplanung, Bauaufsicht und Sanierung  
Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder)  
Haus 1, 1.OG, Einzelauskünfte/Niederschrift von Anregungen in Zimmer 1.421 (Fon 0335/552 6107)

**Dauer der Auslegung:**

vom 23.10.2003 bis einschließlich 24.11.2003 während folgender Dienststunden:

Montag und Mittwoch von	09.00 - 12.00 und von 13.00 - 16.00 Uhr,
Dienstag von	09.00 - 12.00 und von 13.00 - 18.00 Uhr,
Donnerstag von	09.00 - 12.00 und von 13.00 - 16.00 Uhr,
Freitag von	09.00 - 12.00 Uhr

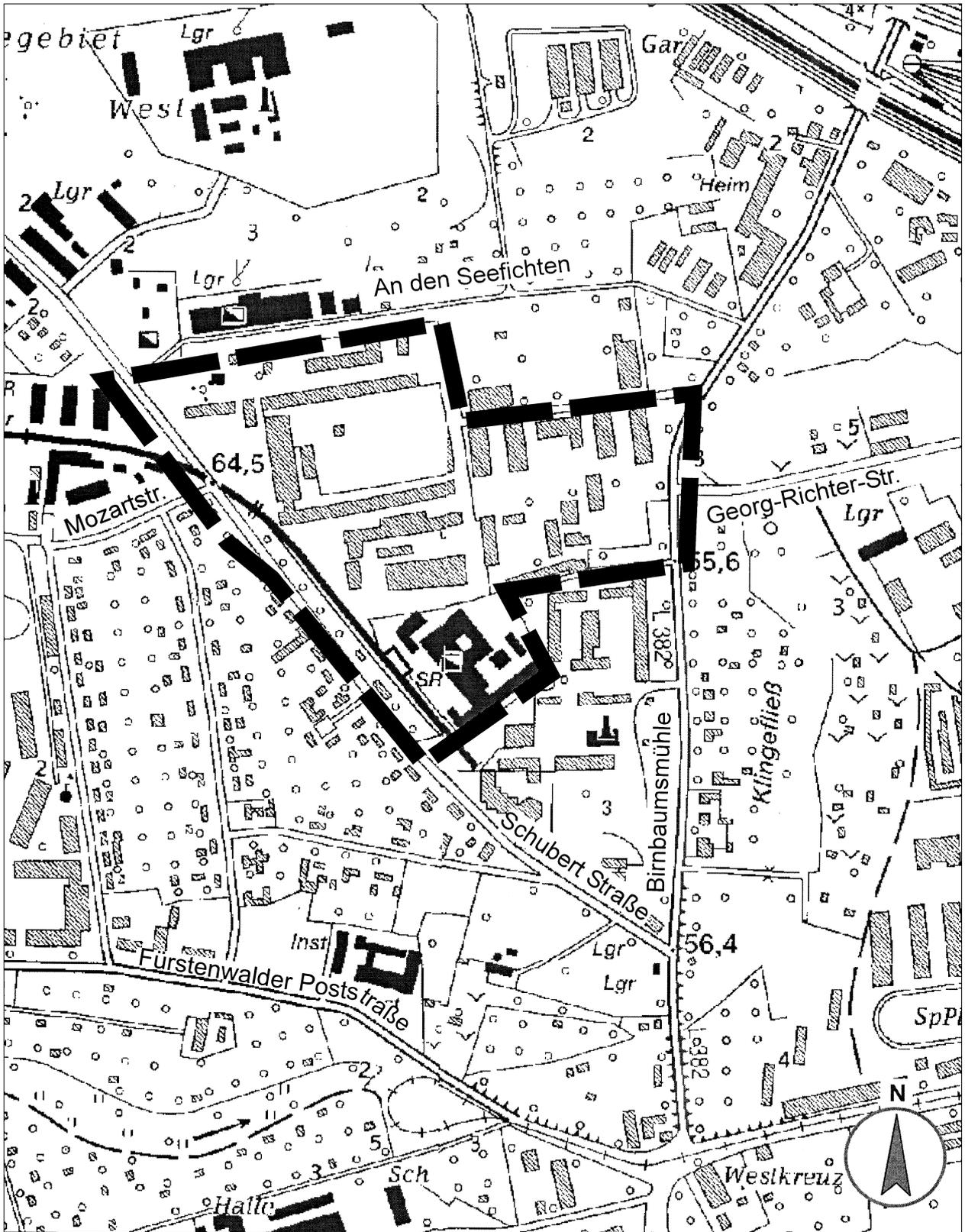
sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten.

Anlagen: Abgrenzung der Geltungsbereiche Ä 4.1 bis Ä 4.6 (siehe Seite 201 ff.)

Frankfurt (Oder), den 10.10.2003

Martin Patzelt  
Oberbürgermeister

Anlage zu Seite 200



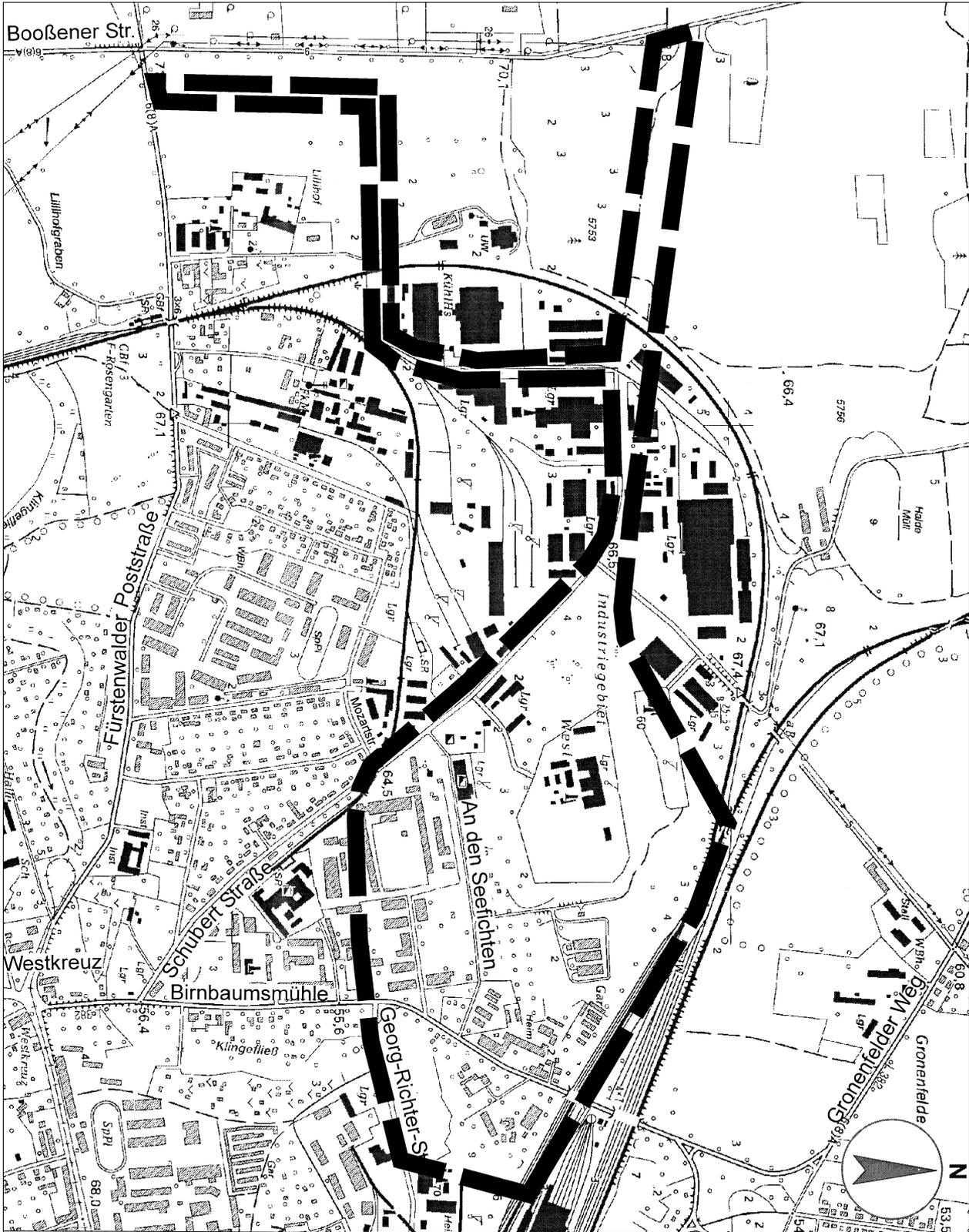
Stadtverwaltung Frankfurt (Oder),  
Amt für Bauleitplanung, Bauaufsicht und Sanierung

Dezernat II

Übersichtskarte Flächennutzungsplan Frankfurt (Oder)  
4. Änderung Teilbereich Ä 4.1 - Birnbaumsmühle  
Originalmaßstab 1 : 5.000

Juli 2003

Anlage zu Seite 200



**Frankfurt ODER**

Stadt Frankfurt (Oder)

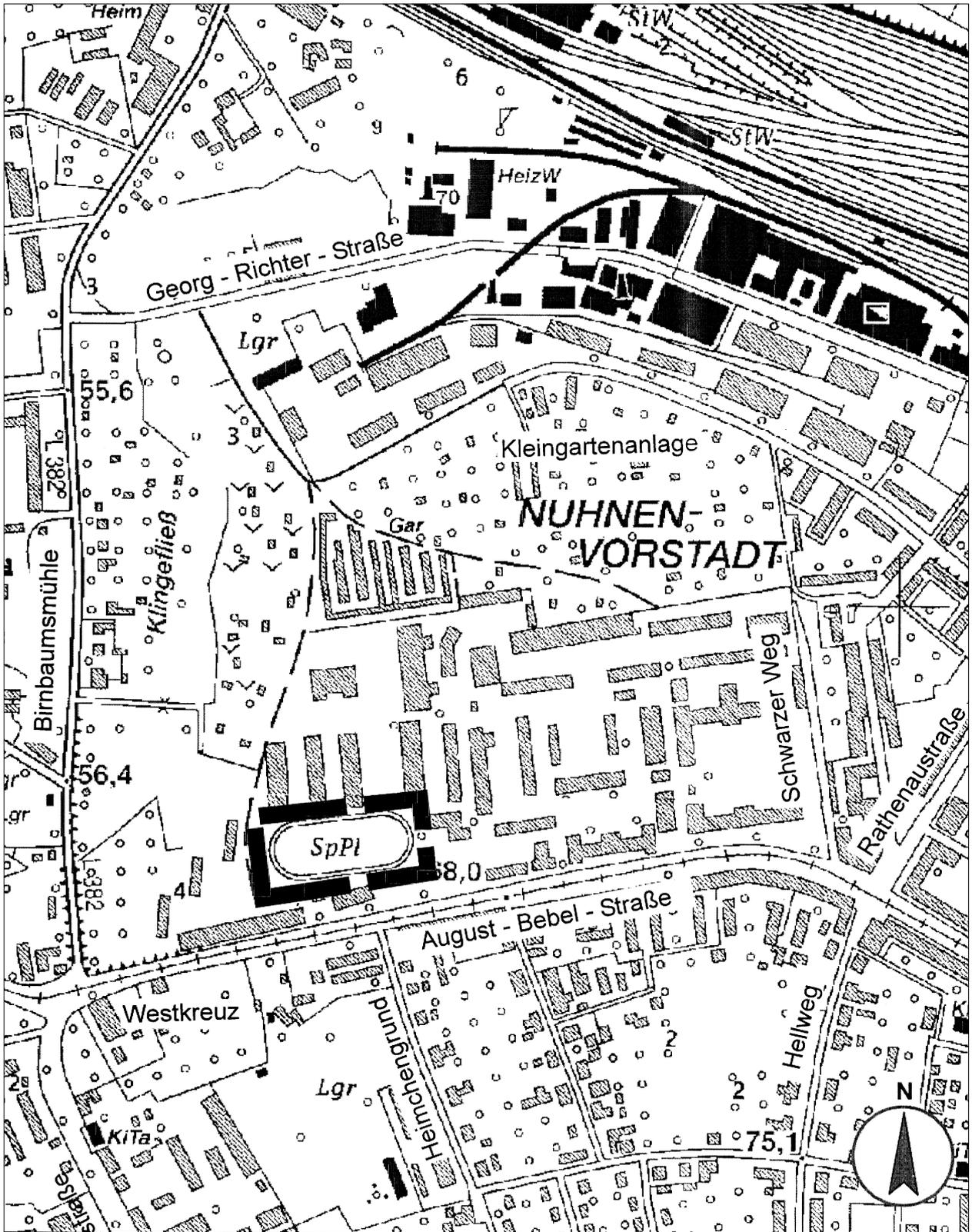
Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)  
 Amt für Bauleitplanung, Bauaufsicht und Sanierung

Dezernat II

Übersichtskarte Flächennutzungsplan Frankfurt (Oder)  
 4. Änderung Teilbereich Ä 4.2 -  
 geplante Verbindungsstraße vom KV - Terminal zur B 112 neu

Originalmaßstab 1 : 10.000

Juli 2003



**Frankfurt ODER**

Stadt Frankfurt (Oder)

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder),  
Amt für Bauleitplanung, Bauaufsicht und Sanierung

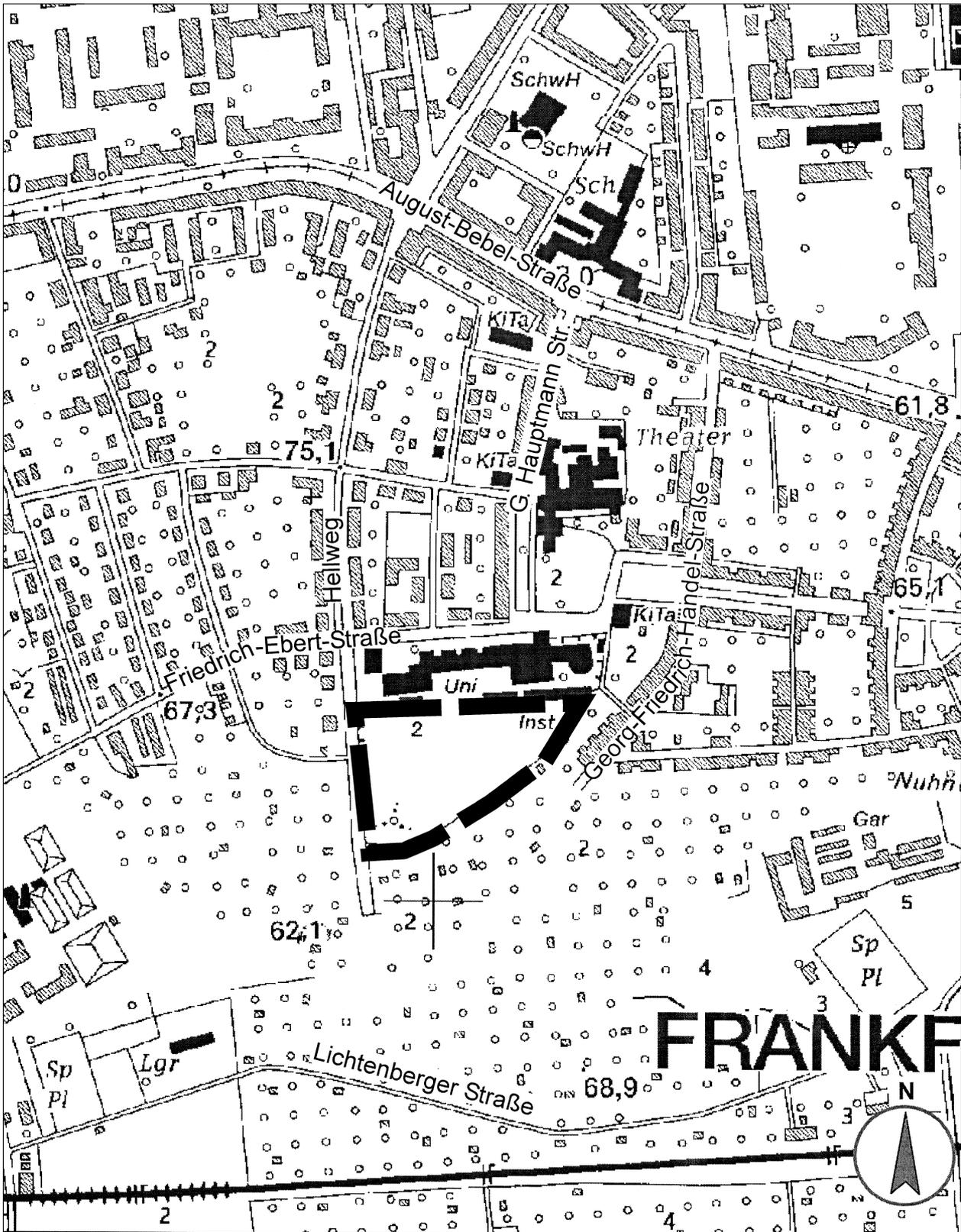
Dezernat II

Übersichtskarte Flächennutzungsplan Frankfurt (Oder)  
4. Änderung Teilbereich Ä 4.3 -  
Sportanlage im Bereich August-Bebel-Str. 35

Originalmaßstab 1 : 5.000

August 2003

Anlage zu Seite 200



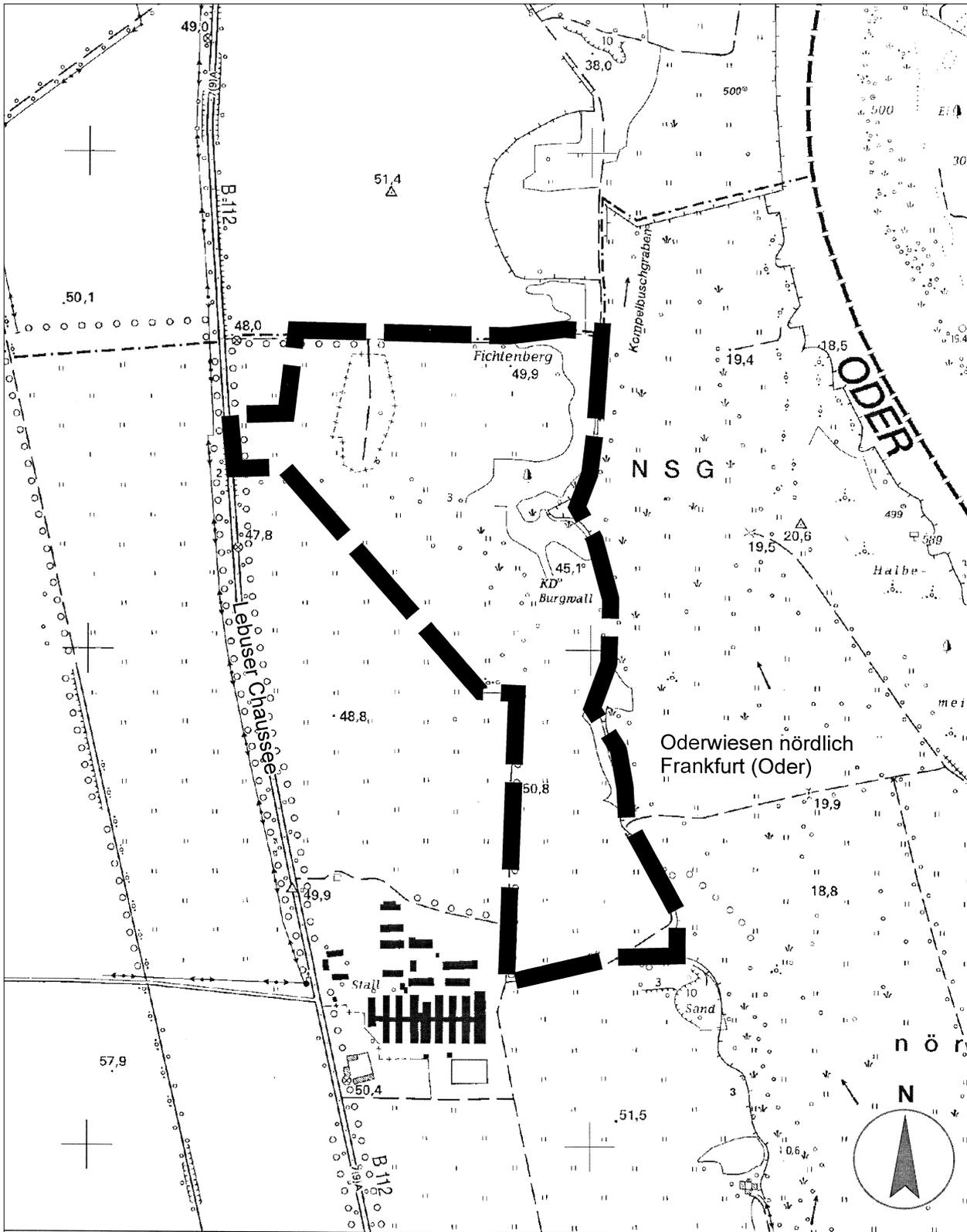
Stadtverwaltung Frankfurt (Oder),  
Amt für Bauleitplanung, Bauaufsicht und Sanierung

Dezernat II

Übersichtskarte Flächennutzungsplan Frankfurt (Oder)  
4. Änderung Teilbereich Ä 4.4 - Friedrich-Ebert-Straße  
Originalmaßstab 1 : 5.000

Juli 2003

Anlage zu Seite 200



**Frankfurt ODER**

Stadt Frankfurt (Oder)

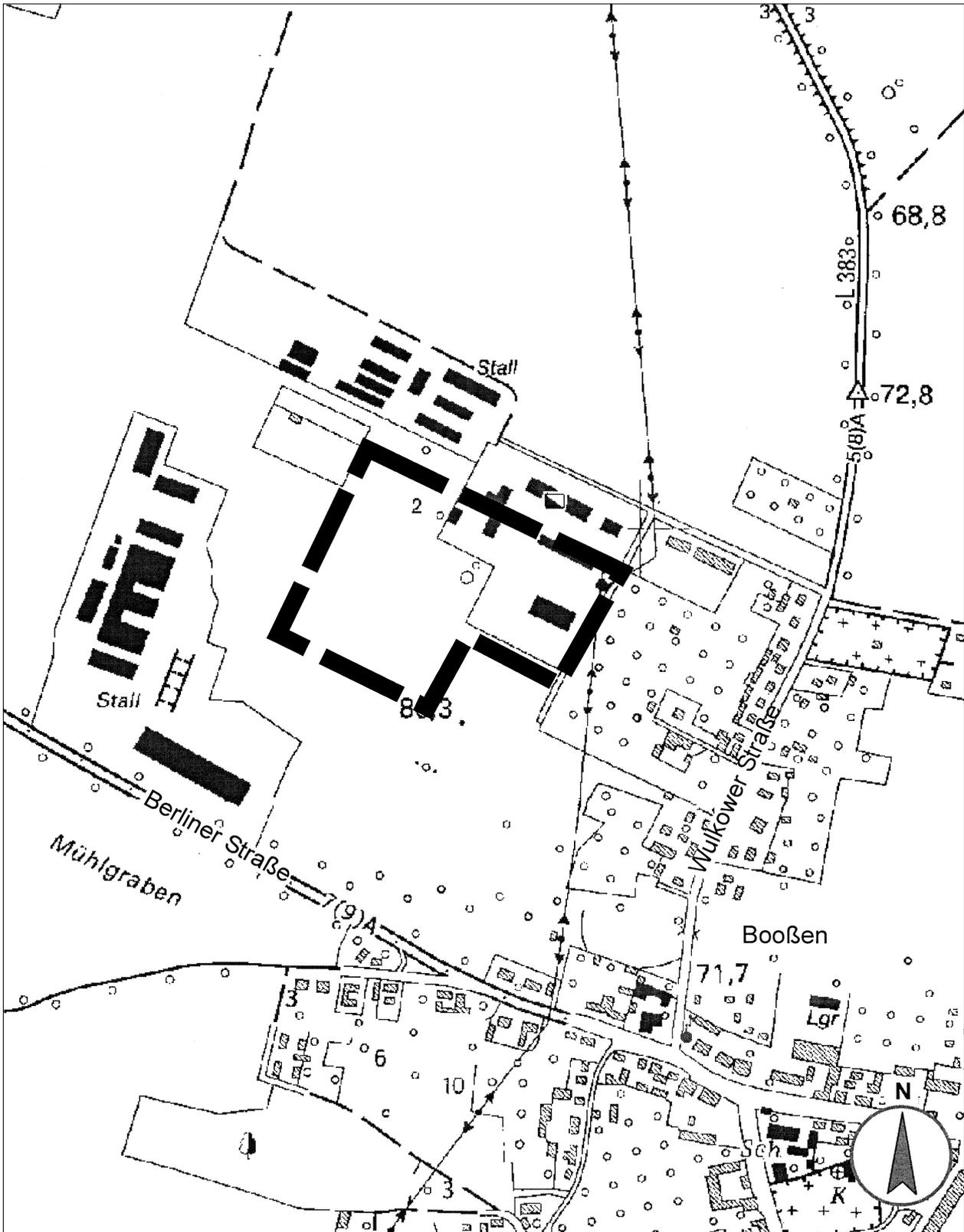
**Stadtverwaltung Frankfurt (Oder),  
Amt für Bauleitplanung, Bauaufsicht und Sanierung**

**Dezernat II**

**Übersichtskarte Flächennutzungsplan Frankfurt (Oder)  
4. Änderung Teilbereich Ä 4.5 - östlich B112  
Originalmaßstab 1 : 10 000**

**Juli 2003**

Anlage zu Seite 200



Stadt Frankfurt (Oder)

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder),  
 Amt für Bauleitplanung, Bauaufsicht und Sanierung

Dezernat II

Übersichtskarte Flächennutzungsplan Frankfurt (Oder)  
 4. Änderung Teilbereich Ä 4.6 - Gewerbegebiet Booßen  
 Originalmaßstab 1 : 5.000

Juli 2003

**Bekanntmachung**  
**Durchführung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung zur**  
**5. Änderung des Flächennutzungsplanes der**  
**Stadt Frankfurt (Oder)**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 01.10.2003 beschlossen, den Flächennutzungsplan der Stadt Frankfurt (Oder) vom 29.04.1999 / 16.12.1999 zu ändern. Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im vollen Wortlaut während der allgemeinen Sprechzeiten im Amt für Bauleitplanung, Bauaufsicht und Sanierung, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder) Haus 1, 1.OG, Zimmer 1.421 eingesehen werden.

Mit der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen Konzentrationsflächen zur Nutzung von Windenergie dargestellt werden. Durch diese positiven Standortzuweisungen privilegierter Nutzungen an einer oder mehreren Stellen im Plangebiet soll der übrige Planungsraum von den durch den Gesetzgeber privilegierten Anlagen freigehalten werden. Es soll erreicht werden, Bereiche zu Gunsten bestimmter Schutzgüter (z.B. Landschaftsschutz, Fremdenverkehr, Anwohnerschutz) von Windenergieanlagen freizuhalten. Es sind einerseits durch Darstellung im Flächennutzungsplan positiv geeignete Standorte festzulegen, um damit andererseits ungeeignete Standorte im übrigen Hoheitsgebiet auszuschließen. Da die Stadt Frankfurt (Oder) Mitglied der Regionalen Planungsgemeinschaft ist, werden sich die Darstellungen des Flächennutzungsplanes an den Eignungsgebieten des künftigen Regionalplanes orientieren. Im Verfahren befinden sich dort Flächen westlich der Straße von Hohenwalde nach Lichtenberg und im Bereich der Straße von Hohenwalde nach Dubrow.

Des Weiteren soll der Flächennutzungsplan an aktuelle Straßenbauplanungen und -vorhaben des Bundes an den Bundesfernstraßen B 87neu und B 112neu angepasst werden. Dies betrifft im Einzelnen die

- B 87neu von der südlichen hoheitlichen Gebietsgrenze von Frankfurt (Oder) bis zur B 112neu im Bereich des Gewerbegebietes Markendorf II südlich des Ortsteiles Markendorf/ Siedlung sowie die
- B 112neu mit ihrer Ortsumgehung Lossow und deren Weiterführung nördlich von Booßen.

Als Bürger haben Sie Gelegenheit, sich im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung an dieser Planänderung zu beteiligen. Zu diesem Zweck werden die Beschlussunterlagen für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997, BGBl. I S. 2141; zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung zur Ersetzung von Zinssätzen vom 05.04.2002, BGBl. I S. 1250) besteht die Möglichkeit, in vorliegende Unterlagen einzusehen und Gelegenheit, nach Erläuterung und Erörterung der Ziele und Zwecke der Planung Äußerungen hierzu abzugeben. Diese werden im Rahmen der Interessenabwägung in der Planung berücksichtigt.

Im übrigen werden Sie nochmals Gelegenheit haben, während der zu einem späteren Zeitpunkt stattfindenden öffentlichen Auslegung des Planentwurfs nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch, Anregungen geltend zu machen.

**Ort der Auslegung:**

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)  
 Dezernat Wirtschaft, Stadtentwicklung und Bauen  
 Amt für Bauleitplanung, Bauaufsicht und Sanierung  
 Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder)  
 Haus 1, 1.OG,  
 Einzelauskünfte / Niederschrift von Anregungen in Zimmer 1.421  
 (Fon 0335/552 6107)

**Dauer der Auslegung:**

vom 23.10.2003 bis einschließlich 24.11.2003 während folgender Dienststunden:

Montag und Mittwoch von 09.00 - 12.00 und von  
 13.00 - 16.00 Uhr,

Dienstag von 09.00 - 12.00 und von  
 13.00 - 18.00 Uhr,

Donnerstag von 09.00 - 12.00 und von  
 13.00 - 16.00 Uhr,

Freitag von 09.00 - 12.00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten.

Frankfurt (Oder), den 10.10.2003

Martin Patzelt  
 Oberbürgermeister

**Information**

**Bebauungsplan BP-04-006, "Wohnungsbaustandort  
 Römerhügel Frankfurt (Oder)"**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 01.10.2003 den Bebauungsplan BP-04-006, "Wohnungsbaustandort Römerhügel Frankfurt (Oder)" als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt. Der Oberbürgermeister wurde beauftragt, die Satzung der höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen und anschließend ortsüblich bekannt zu machen.

Zuvor war über die Berücksichtigung der eingegangenen Anregungen und Bedenken von Bürgern sowie Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange entschieden worden. Der Oberbürgermeister wurde beauftragt die Bürger und Träger öffentlicher Belange von dem Ergebnis dieses Beschlusses in Kenntnis zu setzen. Dies geschieht gesondert in schriftlicher Form.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im vollen Wortlaut während der allgemeinen Sprechzeiten im Amt für Bauleitplanung, Bauaufsicht und Sanierung, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder) Haus 1, 1.OG, Zimmer 1.421 eingesehen werden.

Frankfurt (Oder), den 10.10.2003

Martin Patzelt  
 Oberbürgermeister

**Bekanntmachung**  
**Bebauungsplan BP-06-014, "An der Birnbaumsmühle",**  
**Öffentliche Auslegung des Entwurfs gem.**  
**§ 3 Abs. 3 Baugesetzbuch**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 01.10.2003 den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes BP-06-014, "An der Birnbaumsmühle" (Stand Juli 2003) nebst Begründung und Grünordnungsplan gebilligt.

Das Plangebiet liegt im Nordwesten der Stadt, westlich der Straße Birnbaumsmühle und südöstlich des Gewerbegebietes "Seefichten". Die nördliche Grenze des Plangebietes bildet die Straße An den Seefichten, im Südwesten wird das Plangebiet durch die Schubertstraße und im Osten durch die Straße Birnbaumsmühle begrenzt (Siehe auch Abgrenzung des Plangebietes auf beigefügtem Übersichtsplan).

Der Geltungsbereich des Plangebietes wurde gegenüber dem 1. Entwurf geringfügig geändert. Die neue Trassenführung der Straße vom KV-Terminal zur B 112 neu mit dem Straßenknoten An den Seefichten und die Schubertstraße sollen künftig innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes liegen, um erforderliche Festsetzungen treffen zu können. Des Weiteren erfolgte eine Anpassung mit dem angrenzenden Bebauungsplangebiet BP 06-006, "Gewerbegebiet Seefichten".

Der geänderte Entwurf des Bebauungsplans liegt mit Begründung und Grünordnungsplan zur Einsicht für die Dauer eines Monats gem. § 3 Abs. 3 Baugesetzbuch öffentlich aus (BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986, BGBl. I S. 2253, zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 6 des Gesetzes vom 17.12.1997, BGBl. I S. 3108 i.V. m. § 233 BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997, BGBl. I S. 2141; zuletzt geändert durch Artikel 1 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 5. April 2002, BGBl. I S. 1250).

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen und Bedenken vorgebracht werden. Das Ergebnis der Behandlung von Anregungen und Bedenken wird den Einsendern nach Beschluss durch die Stadtverordnetenversammlung mitgeteilt.

Die Durchführung eines Verfahrens im Sinne des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG vom 12.02.1990, BGBl. I S. 205 zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2001, BGBl. I S. 1950) ist nicht vorgesehen.

**Ort der Auslegung:**

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)  
 Dezernat Wirtschaft, Stadtentwicklung und Bauen  
 Amt für Bauleitplanung, Bauaufsicht und Sanierung  
 Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder)  
 Haus 1, 1.OG,  
 Einzelauskünfte/Niederschrift von Anregungen in Zimmer 1.421  
 (Fon 0335/552 6107)

**Dauer der Auslegung:**

vom 23.10.2003 bis einschließlich 24.11.2003 während folgender Dienststunden:

Montag und Mittwoch von	09.00 - 12.00 und von 13.00 - 16.00 Uhr,
Dienstag von	09.00 - 12.00 und von 13.00 - 18.00 Uhr,
Donnerstag von	09.00 - 12.00 und von 13.00 - 16.00 Uhr,
Freitag von	09.00 - 12.00 Uhr

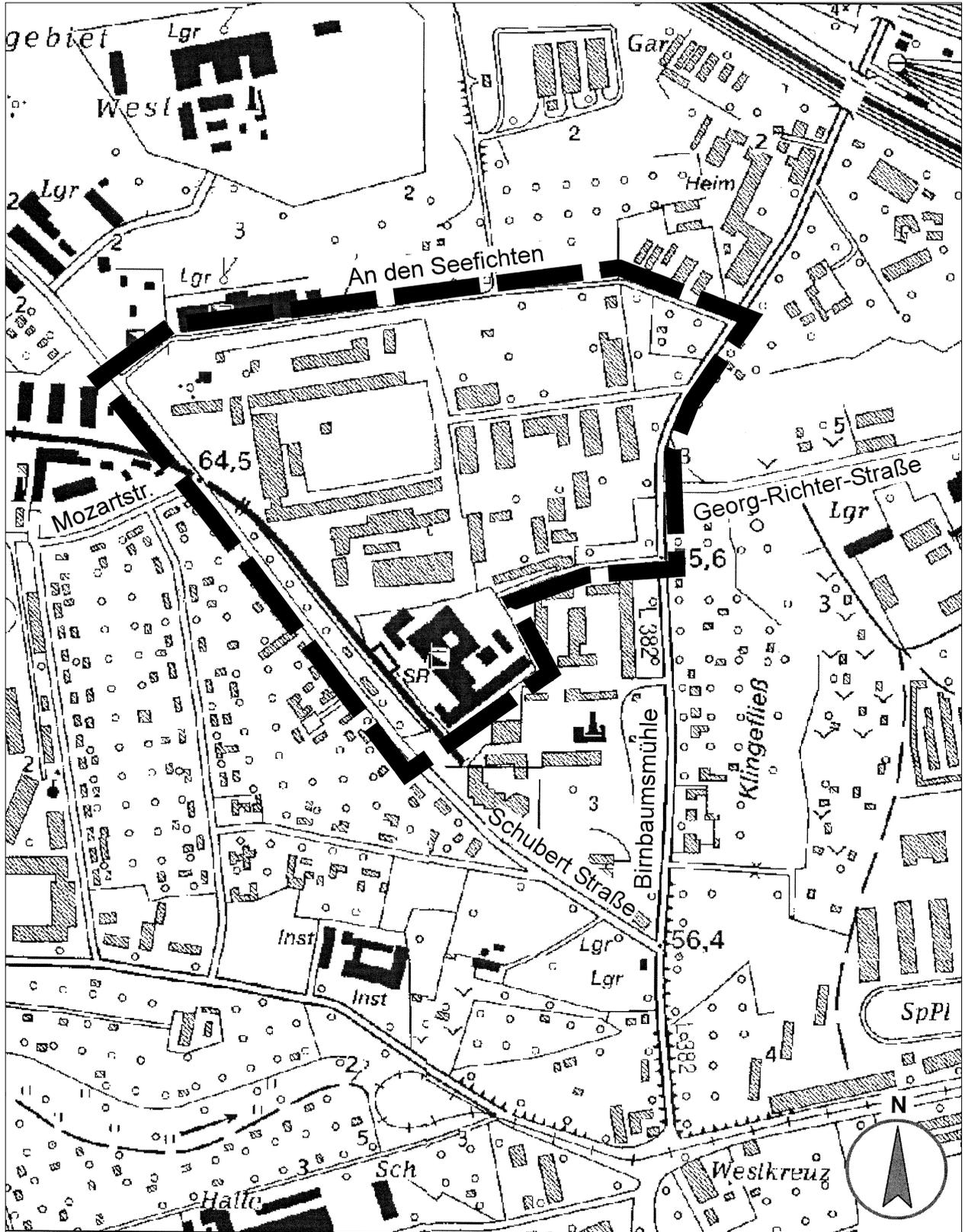
sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten.

Anlage: Übersichtsplan zur Abgrenzung des Plangebiets  
 (siehe Seite 209)

Frankfurt (Oder), den 10.10.2003

Martin Patzelt  
 Oberbürgermeister

Anlage zu Seite 208



Stadt Frankfurt (Oder)

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder),  
Amt für Bauleitplanung, Bauaufsicht und Sanierung

Dezernat II

Übersichtskarte  
Bebauungsplan BP-06-014 "An der Birnbaumsmühle"  
Originalmaßstab 1 : 5.000

Juli 2003

**Bekanntmachung**  
**Aufstellungsbeschluss und Durchführung der frühzeitigen**  
**Bürgerbeteiligung zum Bebauungsplan BP-01-016,**  
**"Neue Messhöfe"**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 01.10.2003 beschlossen, für das im beiliegenden Übersichtsplan gekennzeichnete Gebiet einen Bebauungsplan mit der Bezeichnung BP-01-016, "Neue Messhöfe" aufzustellen. Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im vollen Wortlaut während der allgemeinen Sprechzeiten im Amt für Bauleitplanung, Bauaufsicht und Sanierung, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder) Haus 1, 1.OG, Zimmer 1.421 eingesehen werden.

Der künftige Geltungsbereich des Bebauungsplanes BP-01-016, "Neue Messhöfe", abgeleitet von den historischen Messhöfen in der ehemaligen Altstadt von Frankfurt (Oder), soll sich von der Badergasse im Norden bis zur kleinen Oderstraße im Süden sowie von der Karl-Marx-Straße im Westen bis zum Oderufer im Osten erstrecken. Der künftige Geltungsbereich hat somit eine Größe von etwa 6,3 ha und liegt im Sanierungsgebiet "Ehemalige Altstadt Frankfurt (Oder)".

Als Bürger haben Sie Gelegenheit, sich im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung an dieser Planung zu beteiligen.

Zu diesem Zweck werden die Beschlussunterlagen für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997, BGBl. I S. 2141; zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung zur Ersetzung von Zinssätzen vom 05.04.2002, BGBl. I S. 1250) besteht die Möglichkeit, in vorliegende Unterlagen einzusehen und Gelegenheit, nach Erläuterung und Erörterung der Ziele und Zwecke der Planung Äußerungen hierzu abzugeben. Diese werden im Rahmen der Interessenabwägung in der Planung berücksichtigt.

Im übrigen werden Sie nochmals Gelegenheit haben, während der zu einem späteren Zeitpunkt stattfindenden öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfs nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch, Anregungen geltend zu machen.

**Ort der Auslegung:**

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)  
 Dezernat Wirtschaft, Stadtentwicklung und Bauen  
 Amt für Bauleitplanung, Bauaufsicht und Sanierung  
 Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder)  
 Haus 1, 1.OG,  
 Einzelauskünfte/Niederschrift von Anregungen in Zimmer 1.421  
 (Fon 0335/552 6107)

**Dauer der Auslegung:**

vom 23.10.2003 bis einschließlich 24.11.2003 während folgender Dienststunden:

Montag und Mittwoch von	09.00 - 12.00 und von 13.00 - 16.00 Uhr,
Dienstag von	09.00 - 12.00 und von 13.00 - 18.00 Uhr,
Donnerstag von	09.00 - 12.00 und von 13.00 - 16.00 Uhr,
Freitag von	09.00 - 12.00 Uhr

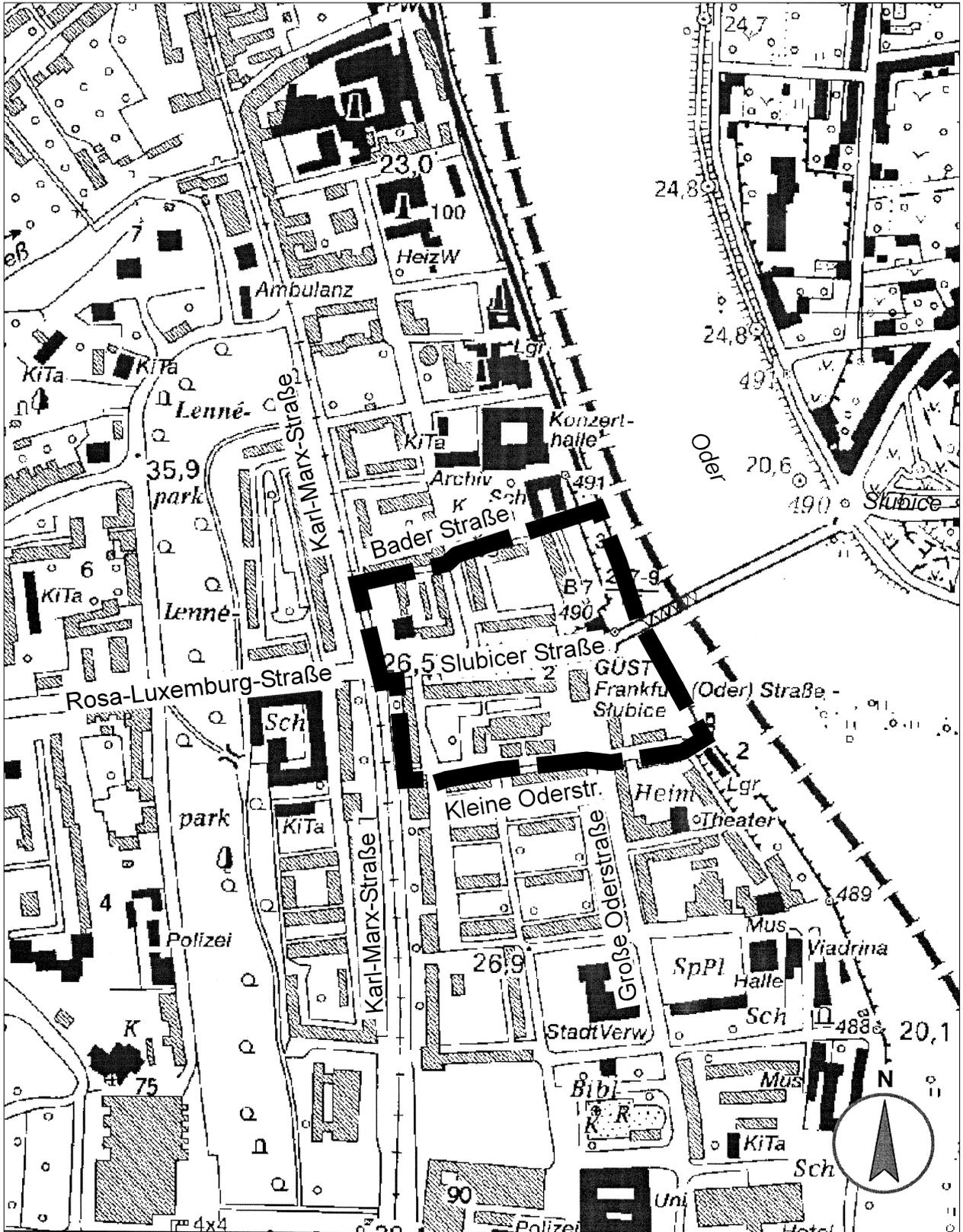
sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten.

Anlage: Übersichtsplan zur Abgrenzung des Plangebiets  
 (siehe Seite 211)

Frankfurt (Oder), den 10.10.2003

Martin Patzelt  
 Oberbürgermeister

Anlage zu Seite 210



Stadt Frankfurt (Oder)

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder),  
 Amt für Bauleitplanung, Bauaufsicht und Sanierung

Dezernat II

Übersichtskarte  
 Bebauungsplan BP-01-016 "Neue Messehöfe"  
 Originalmaßstab 1 : 5.000

Juli 2003

**Information**

**Bebauungsplan BP-02-005, Städtebauliche  
Entwicklungsmaßnahme "Südöstliches Stadtzentrum von  
Frankfurt (Oder)"**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 01.10.2003 den Bebauungsplan BP-02-005, Städtebauliche Entwicklungsmaßnahme "Südöstliches Stadtzentrum von Frankfurt (Oder)" als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt. Der Oberbürgermeister wurde beauftragt, die Satzung der höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen und anschließend ortsüblich bekannt zu machen.

Zuvor war über die Berücksichtigung der eingegangenen Anregungen und Bedenken von Bürgern sowie Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange entschieden worden. Der Oberbürgermeister wurde beauftragt die Bürger und Träger öffentlicher Belange von dem Ergebnis dieses Beschlusses in Kenntnis zu setzen. Dies geschieht gesondert in schriftlicher Form.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im vollen Wortlaut während der allgemeinen Sprechzeiten im Amt für Bauleitplanung, Bauaufsicht und Sanierung, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder) Haus 1, 1.OG, Zimmer 1.421 eingesehen werden.

Frankfurt (Oder), den 10.10.2003

Martin Patzelt  
Oberbürgermeister

**Bekanntmachung**

**Bebauungsplan BP-06-013, "August-Bebel-Straße 35",  
Öffentliche Auslegung des Entwurfs gem.  
§ 3 Abs. 3 Baugesetzbuch**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 01.10.2003 den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes BP-06-013, "August-Bebel-Straße 35" (Stand Juli 2003) nebst Begründung gebilligt.

Das Plangebiet liegt im Westen der Stadt auf dem Konversionsgelände der "Roten Kaserne". Die südliche Grenze des Plangebietes bildet die August-Bebel-Straße, im Osten wird das Plangebiet durch den Schwarzen Weg und im Westen durch die Wohnanlage des Studentenwerkes sowie den Landschaftsraum Klingetal begrenzt. Im Norden grenzt eine Kleingartensiedlung und eine Garagenanlage an das Plangebiet (Siehe auch Abgrenzung des Plangebietes auf beigefügtem Übersichtsplan).

Der geänderte Entwurf des Bebauungsplans liegt mit Begründung zur Einsicht für die Dauer eines Monats gem. § 3 Abs. 3 Baugesetzbuch öffentlich aus (BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986, BGBl. I S. 2253, zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 6 des Gesetzes vom 17.12.1997, BGBl. I S. 3108 i.V. m. § 233 BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997, BGBl. I S. 2141; zuletzt geändert durch Artikel 1 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 5. April 2002, BGBl. I S. 1250).

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann

Anregungen und Bedenken vorgebracht werden. Das Ergebnis der Behandlung von Anregungen und Bedenken wird den Einsendern nach Beschluss durch die Stadtverordnetenversammlung mitgeteilt.

Die Durchführung eines Verfahrens im Sinne des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG vom 12.02.1990, BGBl. I S. 205 zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2001, BGBl. I S. 1950) ist nicht vorgesehen.

**Ort der Auslegung:**

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)  
Dezernat Wirtschaft, Stadtentwicklung und Bauen  
Amt für Bauleitplanung, Bauaufsicht und Sanierung  
Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder)  
Haus 1, 1.OG,  
Einzelauskünfte/Niederschrift von Anregungen in Zimmer 1.421  
(Fon 0335/552 6107)

**Dauer der Auslegung:**

vom 23.10.2003 bis einschließlich 24.11.2003 während folgender Dienststunden:

Montag und Mittwoch von	09.00 - 12.00 und von 13.00 - 16.00 Uhr,
Dienstag von	09.00 - 12.00 und von 13.00 - 18.00 Uhr,
Donnerstag von	09.00 - 12.00 und von 13.00 - 16.00 Uhr,
Freitag von	09.00 - 12.00 Uhr

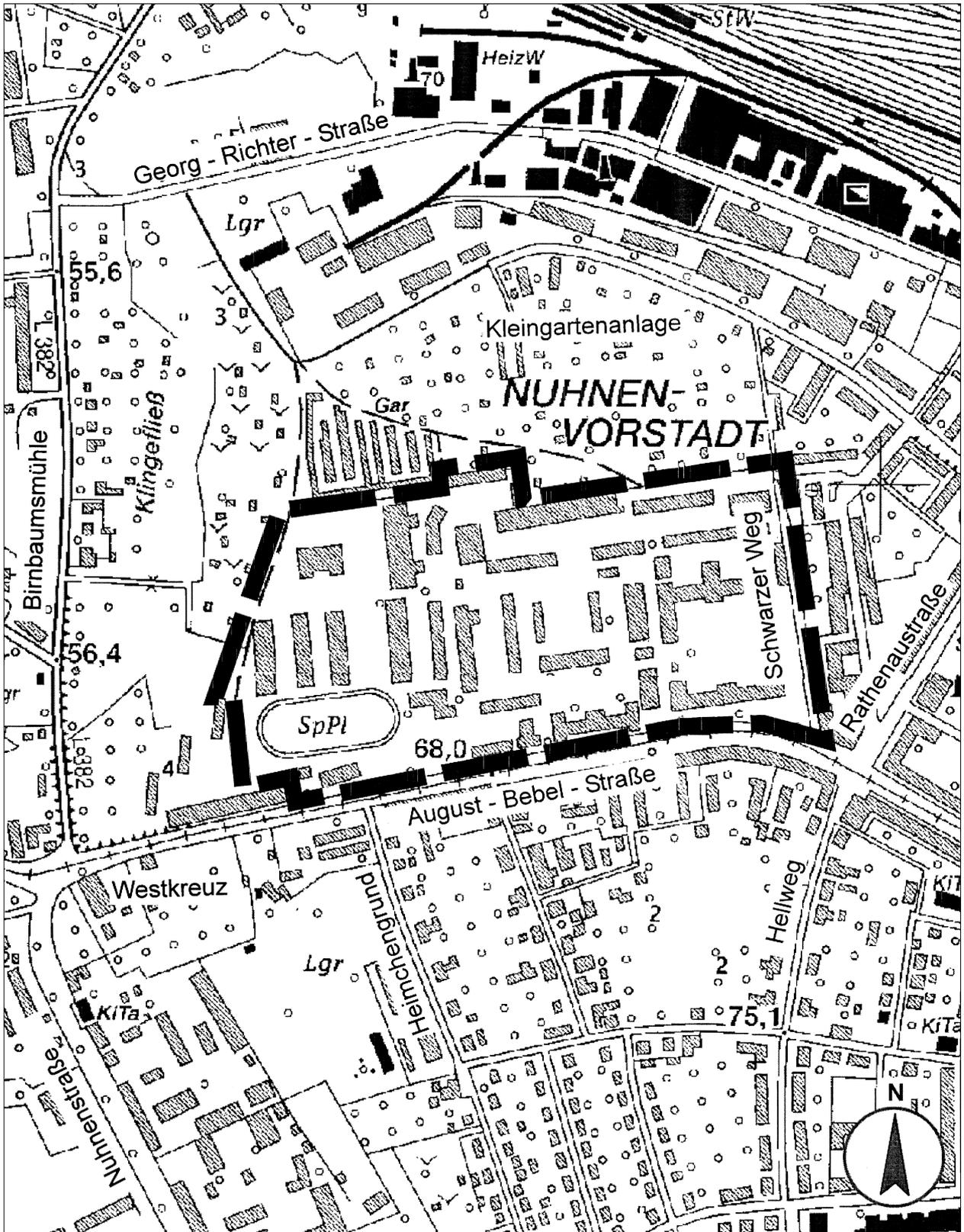
sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten.

Anlage: Übersichtsplan zur Abgrenzung des Plangebiets  
(siehe Seite 213)

Frankfurt (Oder), den 10.10.2003

Martin Patzelt  
Oberbürgermeister

Anlage zu Seite 212



**Frankfurt ODER**

Stadt Frankfurt (Oder)

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder),  
Amt für Bauleitplanung, Bauaufsicht und Sanierung

Dezernat II

Übersichtskarte  
Bebauungsplan BP-06-013 "August-Bebel-Straße 35"  
Originalmaßstab 1 : 5.000

Januar 2002

**Information****Einstellung des Planverfahrens zum Vorhaben- und Erschließungsplan VEP-7.7-001, "Errichtung eines Spitzenheizwerkes im Industriegebiet Spitzkrug"**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 01.10.2003 den Beschluss Nr. 91/14/254 vom 29.08.1991 über die Satzung zum Vorhaben- und Erschließungsplan VEP-7.7-001, "Errichtung eines Spitzenheizwerkes im Industriegebiet Spitzkrug" aufgehoben. Die Begründung des Beschlusses wurde gebilligt. Das Planverfahren wird eingestellt. Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im vollen Wortlaut während der allgemeinen Sprechzeiten im Amt für Bauleitplanung, Bauaufsicht und Sanierung, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder) Haus 1, 1.OG, Zimmer 1.421 eingesehen werden.

Frankfurt (Oder), den 10.10.2003

Martin Patzelt  
Oberbürgermeister

**Bekanntmachung****Abschluss der Voruntersuchungen zur Sanierung des Gebietes Ferdinandstraße**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 01.10.2003 die Aufhebung des Beschlusses vom 28.09.2000 (Beschluss-Nr. 00/17/452) über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen gemäß § 141 Absatz 3 Baugesetzbuch zur Sanierung des Gebietes Ferdinandstraße beschlossen. Die Begründung des Beschlusses wurde gebilligt. Auf die Durchführung einer städtebaulichen Sanierungsmaßnahme wird verzichtet.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im vollen Wortlaut während der allgemeinen Sprechzeiten im Amt für Bauleitplanung, Bauaufsicht und Sanierung, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder) Haus 1, 1.OG, Zimmer 1.421 eingesehen werden.

Frankfurt (Oder), den 10.10.2003

Martin Patzelt  
Oberbürgermeister

**Bekanntmachung über Beschlüsse der 38. Stadtverordnetenversammlung am 18.09.2003**

Die Stadtverordnetenversammlung fasste folgende Beschlüsse:

- Auf Antrag der Fraktion der FDP ist ein Sofortprogramm zur Herstellung der Verkehrssicherheit in den Schulen der Stadt zu erarbeiten.
- Auf Antrag des Rechnungsprüfungsausschusses ist eine Stellungnahme der Verwaltung zur Auftragserteilung der fotografischen Erfassung von Gebäuden in Frankfurt (Oder) zu erarbeiten.

- Die Stadtverordnetenversammlung Frankfurt (Oder) stimmte der Resolution zur unzureichenden finanziellen Ausstattung der Kommunen im Rahmen der geplanten Gemeindefinanzreform zu.
  - Die Stadtverordnetenversammlung beschloss gemäß § 4 Abs. 2 der Auszeichnungssatzung
    - **Herrn Wolfgang Müller** für seine Verdienste in Vorbereitung und Durchführung der 750-Jahr-Feier der Stadt Frankfurt (Oder) und
    - **Herrn Günter Klinger** für seine Verdienste im Verein Senioretheater "Spätlese" mit der Auszeichnung "Frankfurter Blatt" zu ehren.
  - Auf Antrag der Arbeitsgruppe Wasser- und Abwasserentgelte wurden Maßnahmen zur Entgeltämpfung im Trink- und Abwasser beschlossen:
    - hier: einheitliche steuerliche Behandlung der Wasserver- und Abwasserentsorgung unabhängig ob eine öffentlich-rechtliche oder privat-rechtliche Organisationsform vorliegt
    - hier: Durchsetzung gleicher rechtlicher, technischer, hygienischer Rahmenbedingungen und Preisbildungsgrundsätze in den EU-Staaten
    - hier: Vornahme von Änderungen im Abwasserabgabengesetz (AGG)
    - hier: Verbesserung der Förderpolitik im Land Brandenburg
    - hier: Abschaffung der Beitragszahlungen zum Klärschlamm-entschädigungsfonds
    - hier: Abschaffung des Wassernutzungsentgelts
  - Wasser- und Abwasserentgelte der Stadt Frankfurt (Oder) ab 01.01.2004 Betreiberentgelt nach § 12 des Ver- und Entsorgungsvertrages ab 01.01.2004
  - Auflösung der Grundschule "Geschwister Scholl", Konrad-Wachsmann-Straße 40
  - Auflösung der Realschule "Theodor Fontane", Sabinusstraße 4
  - Vorlage zur 1. Fortschreibung des Stadtumbaukonzeptes Frankfurt (Oder) und Bericht zur Umsetzung
  - Geh-/Radwegbau an der Bundesstraße B 5, Berliner Chaussee, zwischen Spitzkrug, Einkaufszentrum und Ortsteil Kliestow
- Die Stadtverordnetenversammlung nahm zur Kenntnis:
- Mehrausgaben im Rahmen des § 80 GO Bbg (vorläufige Haushaltsführung) und die Bereinigung und Umwidmung von Haushaltsresten 2002 im Vermögenshaushalt 2003 des II. Quartals 2003
  - Berichterstattung zur Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben in der
  - Abfallwirtschaft der Stadt Frankfurt (Oder) für das Jahr 2002
  - Einführung eines Kommunalen Cash Management bei der Stadt Frankfurt (Oder)
  - Sachstandsbericht zum Stand der Vorbereitung und Einführung –
  - Sachstandsbericht über die Auflösung des Kita-Eigenbetriebes
  - Bericht zur Erfüllung und Umsetzung der zwischen der Stadtverordnetenversammlung und der Verwaltungsspitze getroffenen Vereinbarungen zum „Aufbau der Vorlagen für die Dezentenberatung, die Stadtverordnetenversamm-

lung und die Ausschüsse“ und zur „Neuordnung der Beratungsfolge von Vorlagen der Stadtverwaltung im Rahmen des Sitzungsregimes der Stadtverordnetenversammlung“

**Bekanntmachung über Beschlüsse der 38. Stadtverordnetenversammlung in der Weiterführung am 01.10.2003**

Die Stadtverordnetenversammlung fasste folgende Beschlüsse:

- Feststellung des Nachtrages zum Wirtschaftsplan 2003 des Eigenbetriebes Seniorenhaus Frankfurt (Oder)
- Jahresabschlussprüfung 2003 bei den Eigenbetrieben der Stadt Frankfurt (Oder)
- Die Stelle B 1, Leiter/in des Amtes für Finanzdienstleistungen, wurde gemäß § 22 BAT- O, Anlage 1 a – Allgemeine Verwaltung – in die Vergütungsgruppe III, Fallgruppe 1 a, eingruppiert. Die Stelle ist im Stellenplan entsprechend auszuweisen

Frankfurt (Oder), 02.10.2003

Martin Patzelt  
Oberbürgermeister

**Bekanntmachung  
über die Entgelte der Wasserversorgung und  
Abwasserentsorgung ab 01.01.2004**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt für die Stadt Frankfurt (Oder) folgende Wasser- und Abwasserentgelte ab 01.01.2004:

Preisblatt der Stadt Frankfurt (O) ab 01.01.2004 (Ausweis in Euro)

Kundeninformation

Zum 01.01.2004 werden nachfolgende Wasser- und Abwasserentgelte in Kraft gesetzt.

Die Entgelte werden im Namen und Auftrag der Stadt Frankfurt (Oder) durch die FWA mbH erhoben.

**I HAUPTLEISTUNGEN**

**I. Wassertarif**

<b>1.1 Mengentgelt (netto)</b>	<b>1,78 EUR/m<sup>3</sup></b>
zzgl. gesetzl. Ust von z. Z. 7 %	0,12 EUR/m <sup>3</sup>
Mengentgelt (brutto)	1,90 EUR/m <sup>3</sup>

<b>1.2 Mengentgelt Sonderpreis (netto)</b>	<b>1,60 EUR/m<sup>3</sup></b>
nur gültig für eine grundstücksbezogene Mengenabnahme $\geq 300 \text{ Tm}^3/\text{a}$ (Der Preis bezieht sich auf den Gesamtverbrauch bei Übersteigen der Mindestmenge.)	

zzgl. gesetzl. Ust von z. Z. 7 %	0,11 EUR/m <sup>3</sup>
Mengentgelt Sonderpreis (brutto)	1,71 EUR/m <sup>3</sup>

**1.3 Grundpreis**

**1.3.1 Grundpreis für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage aus Wohnbebauung**

Bemessungsmaßstab für den Grundpreis bildet die Wohnungseinheit.  
Eine Wohnungseinheit bildet jede in sich abgeschlossene bzw. separierte Wohnung mit Bad und Küche. Die Führung eines Haushaltes muss dort möglich sein.

Grundpreis je WE netto	0,15 EUR/d
zuzügl. gesetzl. Ust von z.Z. 7 %	0,01 EUR/d
Grundpreis je WE brutto	0,16 EUR/d

**1.3.2 Grundpreis für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage aus gewerblicher/landwirtschaftlicher und sonstiger Benutzung**

Gewerbe in Wohn- und Nichtwohnbauten ohne einen eigenen Trinkwasseranschluss wird jeweils einer WE gleichgesetzt. (Bsp. Arztpraxen, Architektenbüros u. ä.) Dies gilt nicht, wenn die gewerbliche Tätigkeit aus einer Wohnung heraus, die Lebensmittelpunkt ist, ausgeübt wird.

Erfolgt die Benutzung über einen eigenen Trinkwasseranschluss, wird der Grundpreis in Abhängigkeit von dem Nenndurchfluss der installierten Wasserzähler erhoben. (Bsp. Tankstellen, Hotels, Krankenhäuser, Pflegeheime, Werkstätten, Stallanlagen, Erholungsgrundstücke, Gärten u. ä.)

Die Staffelung des Grundpreises erfolgt entsprechend dem Nenndurchfluss der Wasserzähler:

Nenn- durchfluss	Qn (m <sup>3</sup> /h) bis	2,5	6	10	15	25	40	60	150	250
Grundpreis (netto EUR/d)		0,15	0,37	0,61	0,92	1,53	2,45	3,68	9,20	15,34
zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer von z. Z. 7 %		0,01	0,03	0,04	0,06	0,11	0,17	0,26	0,64	1,07
Grundpreis (brutto EUR/d)		0,16	0,40	0,65	0,98	1,64	2,62	3,94	9,84	16,41

(üblicher Hauswasserzähler ist Qn 2,5)  
Basis: Anzahl der Wasserzähler

Ist im Einzelfall kein Wasserzähler vorhanden, so erfolgt die Festlegung des Grundpreises auf der Basis von vergleichbaren Anschlussverhältnissen.

**2. Abwassertarif**

Erläuterungen:

- zentrale Schmutzwasserentsorgung - bedeutet leitungsgebundene Entsorgung
- dezentrale Schmutzwasserentsorgung - bedeutet mobile Entsorgung wie Fäkalientransport aus abflusslosen Gruben

**2.1 Mengentgelt Schmutzwasserentsorgung – zentral/dezentral – (ohne Fäkalschlamm-entsorgung aus KKA)**

**Bruttoendpreis** **2,66 EUR/m<sup>3</sup>**

Bezugsgröße für die Schmutzwasserberechnung - zentral/dezentral – ist die Trinkwassermenge, die auf das Grundstück geliefert und/oder dort gewonnen wird, zuzüglich dem Niederschlagswasser, das im häuslichen Bereich verwertet wird und nachweislich als Schmutzwasser zu entsorgen ist. Nachweislich nicht in die Abwasseranlagen eingeleitete Mengen (Gartenzähler/Produkteingang) werden auf Antragstellung abgesetzt. Bei vorhandenen Abwassermess-einrichtungen für Einleitungen in die Kanalisation gilt die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge.

**2.2 Mengentgelt Sonderpreis Schmutzwasserentsorgung**

nur gültig für eine grundstücksbezogene Ableitung  $\geq 180 \text{ Tm}^3/\text{a}$  (Der Preis bezieht sich auf die Gesamtab-leitung bei Übersteigen der Mindestmenge.)

Bruttoendpreis 2,39 EUR/m<sup>3</sup>

**2.3 Grundpreis Schmutzwasserentsorgung – zentral/dezentral – (ohne KKA)**  
(Ein Grundpreis wird für die Entsorgung von KKA nicht erhoben)

**2.3.1 Grundpreis für die Benutzung der öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlage aus Wohnbebauung**

Bemessungsmaßstab für den Grundpreis bildet die Wohnungseinheit. Eine Wohnungseinheit bildet jede in sich abgeschlossene bzw. separierte Wohnung mit Bad und Küche. Die Führung eines Haushaltes muß dort möglich sein.

Grundpreis je WE brutto 0,20 EUR /d

**2.3.2 Grundpreis für die Benutzung der öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlage aus gewerblicher/landwirtschaftlicher und sonstiger Benutzung**

Gewerbe in Wohn- und Nichtwohnbauten ohne einen eigenen Abwasseranschluss wird jeweils einer WE gleichgesetzt. (Bsp. Arztpraxen, Architektenbüros u. ä.) Dies gilt nicht, wenn die gewerbliche Tätigkeit aus einer Wohnung heraus, die Lebensmittelpunkt ist, ausgeübt wird.

Erfolgt die Benutzung über einen eigenen Abwasseranschluss, wird der Grundpreis in Abhängigkeit von dem Nenndurchfluss der installierten Wasserzähler erhoben. (Bsp. Tankstellen, Hotels, Krankenhäuser, Pflegeheime, Werkstätten, Stallanlagen, Erholungsgrundstücke, Gärten u. ä.)

Für die Staffelung des Grundpreises bildet der Nenndurchfluss der Wasserzähler für die Ermittlung der Trinkwassermenge gemäß Punkt 2.1. die Bemessungsgrundlage.

Nenn- durchfluss	Qn (m <sup>3</sup> /h) bis	2,5	6	10	15	25	40	60	150	250
Grundpreis (brutto EUR/d)		0,20	0,49	0,81	1,21	2,01	3,23	4,84	12,10	20,17

Ist im Einzelfall kein Wasserzähler vorhanden oder unterscheidet sich die Kapazitätshaltung SW von TW, so erfolgt die Festlegung des Grundpreises auf der Basis von vergleichbaren Anschlussverhältnissen.

**2.4 Niederschlagswasserentsorgung**

Bruttoendpreis 0,99 EUR/m<sup>2</sup>

Bezugsgröße für die Niederschlagswasserberechnung ist die bebaute und befestigte Grundstücksfläche, durch Abflussbeiwerte bereinigt, von der eine Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage erfolgt.  
Bei der Niederschlagswassernutzung ist entsprechend Punkt 2.1. zu berücksichtigen.

**2.5 Mengentgelt Fäkalschlamm Entsorgung aus KKA**

Stadt Frankfurt (Oder)	24,49 EUR/m <sup>3</sup>
Stadt Müllrose	25,26 EUR/m <sup>3</sup>
Kommunen des Amtes Odervorland	24,67 EUR/m <sup>3</sup>

**II NEBENLEISTUNGEN**

**1. Herstellen einer Trinkwasserhausanschlussleitung (TW-HAL)**

**1.1 Pauschalpreis (netto) 1.099,28 EUR**  
abgegolten sind durch diesen Pauschalpreis Leistungen im **öffentlichen Bauraum** bis zur Grundstücksgrenze für Längen ≤ 10 m und einer Nennweite von ≤ DN 50

zzgl. gesetzl. USt z. Z. 16 % 175,88 EUR

Pauschalpreis (brutto) 1.275,16 EUR

**1.2 Einheitspreis (netto) 64,84 EUR/m**  
gültig für Längen > 10 m im **öffentlichen Bauraum**

zzgl. gesetzl. USt von z. Z. 16 % 10,37 EUR/m

Einheitspreis (brutto) 75,21 EUR/m

**1.3 Folgende Leistungen werden als Zuschlag nach Aufmaß abgerechnet:**

- Grundwasserabsenkungen  
Nettopreis 48,48 EUR/h  
zzgl. gesetzl. USt von z. Z. 16 % 7,76 EUR/h  
Bruttopreis 56,24 EUR/h

- Schutzrohrstrecken  
Nettopreis 51,00 EUR/m  
zzgl. gesetzl. USt von z. Z. 16 % 8,16 EUR/m  
Bruttopreis 59,16 EUR/m

- sind mehrere Leitungen in einem Graben zu verlegen, so ergibt sich die Gesamtsumme aus dem 1,75fachen nach Pkt. 1.1. sowie nach Pkt. 1.2.

Nach Aufmaß werden weiterhin Hausanschlussleitungen > DN 50 abgerechnet.

**2. Herstellen eines Abwasser-Grundstücksanschlusses (AW-GAL)**

**2.1 Pauschalpreis (brutto) 2.431,38 EUR**

Abgegolten sind durch diesen Pauschalpreis Leistungen im **öffentlichen Bauraum** für einen Regelan-schluss an eine öffentliche Abwasserleitung im freien Gefälle ≤ DN 600 bzw.

an eine Druckleitung ≤ 150 bis max. 1 m auf dem Grundstück

- bis zu einer Länge ≤ 10 m
- Aushubtiefe ≤ 2,0 m
- Anschlussdimension ≤ DN 300 bzw. ≤ DN 50 für die Druckentwässerung

**2.2 Folgende Leistungen werden als Zuschlag nach Aufmaß abgerechnet:**

- Erdarbeiten > 2,0 m Aushubtiefe einschließlich Verbau zum  
Bruttopreis von 163,34 EUR/m

- Längen > 10 m im **öffentlichen Bauraum** zum Bruttopreis von 142,29 EUR/m

- zusätzliche notwendige Schächte einschl. Erd- und Straßenbauarbeiten, Lieferung und Montage (brutto) 720,66 EUR/Stck.

- Herstellen von Fundamentdurchbrüchen bis DN 350 zum Bruttopreis von 153,00 EUR/m

- Anbau eines Absturzes im Straßenschacht zu Bruttopreis von 153,00 EUR/m

- Grundwasserabsenkungen zum Bruttopreis von 56,24 EUR/h

- für Druckrohrleitungen bei Druckentwässerung einschließlich Energieversorgung im privaten Bereich - siehe Preisblatt FWA mbH -

**2.3** Sind Schmutz- und Regenwasser in einem Graben zu verlegen, so ergibt sich die Gesamtsumme aus dem 1,75fachen nach Pkt. 2.1. sowie nach Pkt. 2.2.

**2.4** Bei auf privaten Grundstücken liegenden öffentlichen Abwasserleitungen wird für die Anbindung dieses Grundstücks ein Pauschalpreis berechnet.  
Pauschalpreis (brutto) 1.255,73 EUR

NW-Anschlüsse, die in Verbindung mit einer durch Straßenbaubeiträgen teilfinanzierten Straßenentwässerung gleichzeitig verlegt sind, werden bis 2,0 m Tiefe wie folgt berechnet:

Pauschalpreis (brutto) 510,00 EUR  
Abgegolten sind durch diesen Pauschalpreis Leistungen, beginnend an der Sammelleitung bis zur Grundstücksgrenze.

Zusätzliche Leistungen, die vorgenannt nicht erfasst sind, werden zum Kostenersatz abgerechnet.

**3. Vermietung von Standrohren**

<b>3.1</b>	<b>Zinslose Kautions</b> Bruttoendpreis	256,00 EUR
<b>3.2</b>	<b>Ausleihentgelt (netto)</b>  zzgl. gesetzl. USt von z. Z. 7 %  Ausleihentgelt (brutto)	0,77 EUR/d  0,05 EUR/d  0,82 EUR/d
<b>3.3</b>	<b>Mengenentgelt Trinkwasserverbrauch</b> Die Berechnung der entnommenen Wassermengen erfolgt anhand der Verbrauchsmessung - siehe Pkt. 1.1. unter Abschnitt I -	

**4. Mahnverfahren**

<b>4.1</b>	<b>1. Mahnung (Erinnerungscharakter)</b>	<b>kostenfrei</b>
<b>4.2</b>	<b>2. Mahnung Bruttoendpreis</b>	<b>2,60 EUR</b>
<b>4.3</b>	<b>gerichtliches Mahnverfahren</b>	<b>Kostenersatz</b>

**5. Sperrandrohung**

**Kostenersatz**

**6. Sperrung eines Hausanschlusses Trinkwasser**

Bruttoendpreis	30,00 EUR
----------------	-----------

**7. Wiederinbetriebnahme eines Hausanschlusses Trinkwasser**

Wiedereinschaltpreis (netto)	30,00 EUR
zzgl. gesetzl. USt von z. Z. 7 %	2,10 EUR
Wiedereinschaltpreis (brutto)	32,10 EUR

**8. Herstellung eines Bauwasseranschlusses**

<b>8.1</b>	<b>Zinslose Kautions</b> <b>Bruttoendpreis</b>	<b>50,00 EUR</b>
------------	---	------------------

**8.2 Grundpreis**

Die Berechnung erfolgt in Abhängigkeit von dem Nenndurchfluss des eingesetzten Zählers.

• s. Pkt. 1.3. unter Abschnitt I.

<b>8.3</b>	<b>Mengenentgelt Trinkwasserverbrauch</b> Die Berechnung der entnommenen Wassermengen erfolgt anhand der Verbrauchsmessung. • s. Pkt. 1.1. unter Abschnitt I.	
------------	---	--

<b>8.4</b>	<b>Auf- und Abbau Bauwasseranschluss (netto)</b>	<b>Kostenersatz</b>
	zzgl. gesetzl. USt von z. Z. 16 %	

**9. Wechselung eines frostgeschädigten Wasserzählers**

<b>9.1</b>	<b>Wechselpreis Zähler Qn 2,5 – 10 (netto)</b>	55,23 EUR
	zzgl. gesetzl. USt von z. Z. 7 %	3,87 EUR
	Wechselpreis Qn 2,5 – 10 (brutto)	59,10 EUR
	zzgl. entstehender Materialkosten und	

Beglaubigungsgebühren

<b>9.2</b>	<b>Wechselpreis Zähler &gt; Qn 10 (netto)</b>	61,22 EUR
	zzgl. gesetzl. USt von z. Z. 7 %	4,29 EUR
	Wechselpreis Zähler Qn > 10 (brutto)	65,51 EUR
	zzgl. entstehender Materialkosten und Beglaubigungsgebühren	

**10. Wechselung eines Wasserzählers zum Zwecke der Zählerprüfung im Kundenauftrag**

Sollen Messeinrichtungen auf Wunsch des Kunden nachgeprüft werden, sind von ihm die Kosten der Zählerprüfung einschließlich der Kosten für den Ein- und Ausbau sowie den Transport der Messeinrichtungen zu tragen, falls die gesetzlichen Verkehrsferlgrenzen nicht überschritten werden.

**11. Genehmigungen Trinkwasser und Abwasser**

<b>11.1</b>	<b>Erstellen einer Vorlagebescheinigung (brutto)</b>	19,98 EUR
<b>11.2</b>	<b>Bearbeitung eines Schachtscheines ohne Begehung (brutto)</b>	34,99 EUR
<b>11.3</b>	<b>Bearbeitung eines Schachtscheines mit Begehung (brutto)</b>	68,21 EUR
<b>11.4</b>	<b>Bearbeitung einer einfachen Stellungnahme oder Begutachtung (brutto)</b>	45,67 EUR
<b>11.5</b>	<b>Bearbeiten einer Anschlussbestätigung (brutto)</b>	7,99 EUR

**12. Vermietung Wasserwagen**

Mietpreis (netto)	7,66 EUR/d
zzgl. gesetzl. USt von z. Z. 7 %	0,54 EUR/d
Mietpreis (brutto)	8,20 EUR/d

- Die Berechnung der Wassermenge erfolgt anhand des tatsächlichen Verbrauchs.
- Abrechnung An- und Abfahrt erfolgt zum Kostenersatz

**13. Umverlegung einer Wasserzähleranlage im Auftrag des Kunden (netto) Kostenersatz**

zzgl. gesetzl. USt von z. Z. 7 %

Frankfurt (Oder), 22.09.2003

M. Patzelt  
Oberbürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung  
Schlussfeststellung Bodenordnungsverfahren**

Im Bodenordnungsverfahren - Schweinestall, Betriebsgelände Lossow - wird gemäß § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz in sinngemäßer Anwendung von § 149 Flurbereinigungsgesetz für die im Verfahren befindlichen Flurstücke 748 und 749 der Flur 107 und 147, 148 und 150 der Flur 124 in der Gemarkung Frankfurt (Oder) die Schlussfeststellung erlassen und Folgendes festgestellt:

1. Die Ausführung nach dem Bodenordnungsplan ist bewirkt.
2. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Bodenordnungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
3. Die öffentlichen Bücher sind berichtigt.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

Amt für Flurneuordnung und  
ländliche Entwicklung Fürstenwalde  
Rathausstraße 6  
**15117 Fürstenwalde**

schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Fürstenwalde, den 15.10.2003

Homer  
Amtsleiter

**Öffentliche Bekanntmachung  
des Antrages der Frankfurter Wasser- und  
Abwassergesellschaft mbH auf Erteilung einer Leitungs- und  
Anlagenrechtsbescheinigung für die Abwasserdruckleitung  
(Schmutzwasser) vom APW Frankfurt (Oder)-OT Markendorf  
bis Frankfurt (Oder) Buschmühlenweg**

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchreinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.1998 (BGBl. I S. 3187), in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchreinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechtsdurchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) hat die Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH bei der Stadt Frankfurt (Oder), Umweltschutz-, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt – untere Wasserbehörde -, die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Durch die untere Wasserbehörde ist gemäß § 3 SachenR-DV das Bestehen einer durch das GBBerG begründeten, beschränkten persönlichen Dienstbarkeit mit dem gemäß § 4 SachenR-DV zutreffenden Inhalt entsprechend dem hier nachfolgend näher bezeichneten Antrag zu prüfen und zu bescheinigen.

Antragsteller: Frankfurter Wasser- und  
Abwassergesellschaft mbH  
Buschmühlenweg 171  
15230 Frankfurt (Oder)

Wasserwirtschaftliche Anlage: Abwasserdruckleitung (Schmutzwasser)  
vom APW Frankfurt (Oder) - OT Markendorf  
bis Frankfurt (Oder) Buschmühlenweg

Betroffene Grundstücke bzw. Flurstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Frankfurt (Oder)	107	32/10
Frankfurt (Oder)	107	47
Frankfurt (Oder)	107	57/10
Frankfurt (Oder)	107	324/2
Frankfurt (Oder)	107	330/10
Frankfurt (Oder)	107	330/11
Frankfurt (Oder)	107	487/1
Frankfurt (Oder)	107	506/1
Frankfurt (Oder)	107	507/7
Frankfurt (Oder)	107	508/3
Frankfurt (Oder)	107	509/1
Frankfurt (Oder)	107	510/1
Frankfurt (Oder)	107	512/1
Frankfurt (Oder)	107	513/4
Frankfurt (Oder)	107	513/5
Frankfurt (Oder)	107	513/6
Frankfurt (Oder)	107	515/1
Frankfurt (Oder)	107	516/1
Frankfurt (Oder)	107	517/1
Frankfurt (Oder)	107	518/1
Frankfurt (Oder)	107	519/1
Frankfurt (Oder)	107	520/1
Frankfurt (Oder)	107	521/1
Frankfurt (Oder)	107	522/1
Frankfurt (Oder)	107	523/1
Frankfurt (Oder)	107	524/1
Frankfurt (Oder)	107	525/1
Frankfurt (Oder)	107	526/1
Frankfurt (Oder)	107	527/1
Frankfurt (Oder)	107	528/1
Frankfurt (Oder)	107	529/1
Frankfurt (Oder)	107	530/1
Frankfurt (Oder)	107	532/1
Frankfurt (Oder)	107	533/1
Frankfurt (Oder)	107	535/1
Frankfurt (Oder)	107	536/1
Frankfurt (Oder)	107	537/1
Frankfurt (Oder)	107	538/1
Frankfurt (Oder)	107	539/1
Frankfurt (Oder)	107	540/1
Frankfurt (Oder)	107	541/1
Frankfurt (Oder)	107	553/1
Frankfurt (Oder)	107	566/3
Frankfurt (Oder)	107	567
Frankfurt (Oder)	107	570/1
Frankfurt (Oder)	107	570/2
Frankfurt (Oder)	107	571/1
Frankfurt (Oder)	107	572
		<b>(neu 795 u. 796)</b>
Frankfurt (Oder)	107	582
Frankfurt (Oder)	107	583
Frankfurt (Oder)	107	646
Frankfurt (Oder)	107	677

Frankfurt (Oder)	107	679
Frankfurt (Oder)	107	711 (alt 505/6)
Frankfurt (Oder)	107	751 (alt 46)
Frankfurt (Oder)	107	753 (alt 46)
Frankfurt (Oder)	107	754 (alt 46)
Frankfurt (Oder)	107	768 (alt 573) <b>(neu 793 u. 794)</b>
Frankfurt (Oder)	107	780 (alt 584/2)
Frankfurt (Oder)	107	781 (alt 584/2)
Frankfurt (Oder)	108	38/5
Frankfurt (Oder)	108	45
Frankfurt (Oder)	108	46
Frankfurt (Oder)	108	47
Frankfurt (Oder)	108	48
Frankfurt (Oder)	108	49
Frankfurt (Oder)	108	57
Frankfurt (Oder)	108	58
Frankfurt (Oder)	108	65
Frankfurt (Oder)	108	68
Frankfurt (Oder)	108	69
Frankfurt (Oder)	108	70
Frankfurt (Oder)	108	71
Frankfurt (Oder)	108	72
Frankfurt (Oder)	108	75
Frankfurt (Oder)	108	76
Frankfurt (Oder)	108	77
Frankfurt (Oder)	108	271 (alt 29)
Frankfurt (Oder)	108	275 (alt 62/3)
Frankfurt (Oder)	108	278 (alt 81/2)
Frankfurt (Oder)	108	281 (alt 83)
Frankfurt (Oder)	108	283 (alt 84/1)
Frankfurt (Oder)	108	286 (alt 85)
Frankfurt (Oder)	108	289 (alt 86)
Frankfurt (Oder)	108	292 (alt 87)
Frankfurt (Oder)	108	294 (alt 88)
Frankfurt (Oder)	108	301 (alt 90)
Frankfurt (Oder)	108	304 (alt 92)
Frankfurt (Oder)	108	306 (alt 93)
Frankfurt (Oder)	108	308 (alt 94)
Frankfurt (Oder)	108	309 (alt 94)
Frankfurt (Oder)	108	311 (alt 95)
Frankfurt (Oder)	108	313 (alt 96)
Frankfurt (Oder)	108	337 (alt 38/6)
Frankfurt (Oder)	108	338 (alt 38/6)
Frankfurt (Oder)	108	341 (alt 38/4)
Frankfurt (Oder)	133	237
Frankfurt (Oder)	133	240
Frankfurt (Oder)	133	241
Frankfurt (Oder)	133	244
Frankfurt (Oder)	133	245
Frankfurt (Oder)	133	248
Frankfurt (Oder)	133	253
Frankfurt (Oder)	133	254
Frankfurt (Oder)	133	255
Frankfurt (Oder)	133	259/1
Frankfurt (Oder)	133	269/1
Frankfurt (Oder)	133	282/4
Frankfurt (Oder)	133	286/3
Frankfurt (Oder)	133	302
Frankfurt (Oder)	133	303
Frankfurt (Oder)	133	304
Frankfurt (Oder)	133	307
Frankfurt (Oder)	133	308
Frankfurt (Oder)	133	309/2

Frankfurt (Oder)	133	830 (alt 257)
Frankfurt (Oder)	133	832 (alt 258)
Frankfurt (Oder)	133	836 (alt 260)
Frankfurt (Oder)	133	838 (alt 261)
Frankfurt (Oder)	133	840 (alt 262)
Frankfurt (Oder)	133	842 (alt 263)
Frankfurt (Oder)	133	844 (alt 264)
Frankfurt (Oder)	133	846 (alt 265)
Frankfurt (Oder)	133	848 (alt 266)
Frankfurt (Oder)	133	850 (alt 267)
Frankfurt (Oder)	133	852 (alt 268)
Frankfurt (Oder)	133	854 (alt 271)
Frankfurt (Oder)	133	856 (alt 272)
Frankfurt (Oder)	133	858 (alt 273)
Frankfurt (Oder)	133	860 (alt 274)
Frankfurt (Oder)	133	1296

Der Antrag und die Antragsunterlagen können 4 Wochen vom Tag der Bekanntmachung, vom 15.10.2003 bis 12.11.2003, bei der Stadt Frankfurt (Oder), Umweltschutz-, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt – untere Wasserbehörde – Goepelstr. 38, Haus 1, Zimmer 2.122 in 15234 Frankfurt (Oder) während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Widersprüche betroffener Grundstückseigentümer sind innerhalb von 4 Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Frankfurt (Oder), Umweltschutz-, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt – untere Wasserbehörde – Goepelstr. 38, Haus 1, in 15234 Frankfurt (Oder) einzulegen.

Frankfurt (Oder), den 29.09.03

Patzelt  
Oberbürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung  
des Antrages der Frankfurter Wasser- und  
Abwassergesellschaft mbH auf Erteilung einer Leitungs- und  
Anlagenrechtsbescheinigung für das öffentliche  
Abwassernetz in den Fluren 87, 89, 90, 92, 93, 94, 97, 98  
und 154 der Gemarkung Frankfurt (Oder)**

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182), zuletzt geändert durch Artikel § des Gesetzes vom 20.10.1998 (BGBl. I S. 3187), in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechtsdurchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) hat die Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH bei der Stadt Frankfurt (Oder), Umweltschutz-, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt – untere Wasserbehörde –, die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Durch die untere Wasserbehörde ist gemäß § 3 SachenR-DV das Bestehen einer durch das GBBerG begründeten, beschränkten persönlichen Dienstbarkeit mit dem gemäß § 4 SachenR-DV zutreffenden Inhalt entsprechend dem hier nachfolgend näher bezeichneten Antrag zu prüfen und zu bescheinigen.

Antragsteller: Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH  
 Buschmühlenweg 171  
 15230 Frankfurt (Oder)

Wasserwirtschaftliche Anlage: das öffentliche Abwassernetz in den Fluren 87, 89, 90, 92, 93, 94, 97, 98 und 154 der Gemarkung Frankfurt (Oder)

Betroffene Grundstücke bzw. Flurstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Frankfurt (Oder)	87	90/2
Frankfurt (Oder)	87	92/2
Frankfurt (Oder)	89	47
Frankfurt (Oder)	89	50
Frankfurt (Oder)	90	57
Frankfurt (Oder)	90	64
Frankfurt (Oder)	90	65
Frankfurt (Oder)	90	66
Frankfurt (Oder)	90	67
Frankfurt (Oder)	90	68
Frankfurt (Oder)	90	70
Frankfurt (Oder)	90	71
Frankfurt (Oder)	90	72
Frankfurt (Oder)	92	3
Frankfurt (Oder)	92	22
Frankfurt (Oder)	92	23
Frankfurt (Oder)	92	24
Frankfurt (Oder)	92	25
Frankfurt (Oder)	92	26
Frankfurt (Oder)	92	27
Frankfurt (Oder)	92	28
Frankfurt (Oder)	92	29/1
Frankfurt (Oder)	92	30
Frankfurt (Oder)	92	31
Frankfurt (Oder)	92	32
Frankfurt (Oder)	92	33
Frankfurt (Oder)	92	34
Frankfurt (Oder)	92	36
Frankfurt (Oder)	92	37
Frankfurt (Oder)	92	38
Frankfurt (Oder)	92	39
Frankfurt (Oder)	92	40
Frankfurt (Oder)	92	41
Frankfurt (Oder)	92	42
Frankfurt (Oder)	92	44
Frankfurt (Oder)	92	122
Frankfurt (Oder)	93	3
Frankfurt (Oder)	93	55
Frankfurt (Oder)	93	64
Frankfurt (Oder)	94	180/5
Frankfurt (Oder)	94	182
Frankfurt (Oder)	94	183
Frankfurt (Oder)	94	186
Frankfurt (Oder)	94	187
Frankfurt (Oder)	94	188
Frankfurt (Oder)	94	189
Frankfurt (Oder)	94	190
Frankfurt (Oder)	94	191
Frankfurt (Oder)	94	192
Frankfurt (Oder)	94	193
Frankfurt (Oder)	94	194

Frankfurt (Oder)	94	195
Frankfurt (Oder)	94	196
Frankfurt (Oder)	94	197
Frankfurt (Oder)	94	198
Frankfurt (Oder)	94	199
Frankfurt (Oder)	94	200
Frankfurt (Oder)	94	201
Frankfurt (Oder)	94	202
Frankfurt (Oder)	94	203
Frankfurt (Oder)	94	204
Frankfurt (Oder)	94	205
Frankfurt (Oder)	94	206
Frankfurt (Oder)	94	207
Frankfurt (Oder)	94	208
Frankfurt (Oder)	94	209
Frankfurt (Oder)	94	210
Frankfurt (Oder)	94	211
Frankfurt (Oder)	94	215
Frankfurt (Oder)	94	230
Frankfurt (Oder)	97	10/1
Frankfurt (Oder)	97	153
Frankfurt (Oder)	97	154
Frankfurt (Oder)	97	155
Frankfurt (Oder)	97	156
Frankfurt (Oder)	97	158
Frankfurt (Oder)	97	158
Frankfurt (Oder)	98	1/1
Frankfurt (Oder)	98	1/9
Frankfurt (Oder)	98	1/11
Frankfurt (Oder)	98	1/19
Frankfurt (Oder)	98	116
Frankfurt (Oder)	154	46
Frankfurt (Oder)	154	48
Frankfurt (Oder)	154	55
Frankfurt (Oder)	154	87

Der Antrag und die Antragsunterlagen können 4 Wochen vom Tag der Bekanntmachung, vom 15.10.2003 bis 12.11.2003, bei der Stadt Frankfurt (Oder), Umweltschutz-, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt – untere Wasserbehörde – Goepelstr. 38, Haus 1, Zimmer 2.122 in 15234 Frankfurt (Oder) während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Widersprüche betroffener Grundstückseigentümer sind innerhalb von 4 Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Frankfurt (Oder), Umweltschutz-, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt – untere Wasserbehörde – Goepelstr. 38, Haus 1, in 15234 Frankfurt (Oder) einzulegen.

Frankfurt (Oder), den 29.09.03

Patzelt  
 Oberbürgermeister

**Bekanntmachung  
über eine Fortführung des Liegenschaftskatasters**

Es erfolgte eine Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung der Flurstücke im automatisiert geführten Liegenschaftsbuch auf der Grundlage einer Befliegung aus dem Jahre 2001 in der

Gemeinde: Frankfurt (O)                      Gemarkung: Frankfurt (Oder)

Fluren: 41, 42, 43, 44, 68, 69, 70, 104, 151 und 153

Gemäß § 12 Abs. 2 und 4 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster im Land Brandenburg (Vermessungs- und Liegenschaftsgesetz - VermLiegG vom 28. November 1991 (GVBL. S. 516) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 1 der Verordnung zum Verfahren der Offenlegung des Liegenschaftskatasters (Offenlegungsverordnung) vom 17. Februar 1999 (GVBL Teil II Nr. 7 S. 130) wird die Fortführung des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekanntgegeben.

Die Offenlegung erfolgt beim Kataster- und Vermessungsamt 15230 Frankfurt (Oder) Wildenbruchstr.11 in der Zeit vom 22.10.2003 bis 22.11.2003.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Fortführung des Liegenschaftskatasters durch die Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung der Flurstücke im automatisiert geführten Liegenschaftsbuch kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Kataster- und Vermessungsamt 15230 Frankfurt (Oder) Wildenbruchstr.11 einzulegen.

Frankfurt (Oder), den 15.10.2003

Prüfer  
Amtsleiter

**Bekanntmachung  
Auszug aus der Liste der Fundtiere vom 01.10.2003**

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Funddatum</u>	<u>Fundtier</u>
22/02	18.03.2002	American Staffordshire-Doggen-Mischling, männlich
11/03	29.01.2003	Riesenschnauzer, männlich
48/03	03.05.2003	Terrier-Mischling, männlich
78/03	28.07.2003	Rottweiler, weiblich
81/03	01.08.2003	DSH-Husky-Mischling, männlich
85/03	3.08.2003	Husky, männlich
88/03	18.08.2003	Wellensittich
89/03	20.08.2003	Nymphensittich
91/03	22.08.2003	Foxterrier, weiblich
93/03	26.08.2003	Wellensittich, blau

98/03	03.09.2003	Großer Münsterländer-Mischling, männlich
99/03	10.09.2003	Mischling, männlich, weiß/braun
102/03	16.09.2003	Jagdterrier-Mischling, männlich

Die Tierhalter bzw. interessierte Bürger, die eines der aufgeführten Tiere erwerben möchten, werden gebeten, sich an das Tierferienheim Zepke, Teichstr. 10 in 15234 Frankfurt (Oder) – Lichtenberg zu wenden.

Öffnungszeiten:    Montag    09.00 Uhr - 12.00 Uhr  
                               Mittwoch 16.00 Uhr - 18.00 Uhr  
                               Freitag    16.00 Uhr - 18.00 Uhr

Telefon-Nr.: (03 35) 54 71 50

i. A. Wilczynski

**Ende des amtlichen Teiles**

**Aufgebote von Sparkassenbüchern**

Folgende von uns ausgestellte Sparkassenbücher sollen für kraftlos erklärt werden:

Kontonummer: 64 093 909  
BLZ: 170 524 72

Kontonummer: 64 837 794  
BLZ: 170 524 72

Kontonummer: 62 058 589  
BLZ: 170 524 72

An die Inhaber der Sparkassenbücher ergeht die Aufforderung, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage des betreffenden Sparkassenbuches anzumelden; andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Fürstenwalde-Spree, d. 20. August 2003  
Sparkasse Oder-Spree

**Aufgebote von Sparkassenbüchern**

Folgende von uns ausgestellte Sparkassenbücher sollen für kraftlos erklärt werden:

Kontonummer: 61 257 567  
BLZ: 170 524 72

An die Inhaber der Sparkassenbücher ergeht die Aufforderung, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage des betreffenden Sparkassenbuches anzumelden; andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Fürstenwalde-Spree, d. 09. September 2003  
Sparkasse Oder-Spree

**Aufgebote von Sparkassenbüchern**

Folgende von uns ausgestellte Sparkassenbücher sollen für kraftlos erklärt werden:

Kontonummer: 62 127 350  
BLZ: 170 524 72

An die Inhaber der Sparkassenbücher ergeht die Aufforderung, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage des betreffenden Sparkassenbuches anzumelden; andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Fürstenwalde-Spree, d. 11. September 2003  
Sparkasse Oder-Spree

**Aufgebote von Sparkassenbüchern**

Folgende von uns ausgestellte Sparkassenbücher sollen für kraftlos erklärt werden:

Kontonummer: 65 066 645  
BLZ: 170 524 72

An die Inhaber der Sparkassenbücher ergeht die Aufforderung, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage des betreffenden Sparkassenbuches anzumelden; andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Fürstenwalde-Spree, d. 25. September 2003  
Sparkasse Oder-Spree